

Regierungsvorlage

Aufgrund des Beschlusses vom 7. Juni 2022 stellt die Landesregierung den

Antrag:

Der Landtag möge beschließen:

„Die nachstehende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 wird genehmigt.“

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27

Der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien und den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

ABSCHNITT I

Zielsetzungen, Begriffsbestimmungen und Bildungsaufgaben

Artikel 1

Allgemeines, Zielsetzungen und Umsetzungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien bekennen sich dazu, dass Kinderbildungs- und –betreuungsangebote in elementaren Bildungseinrichtungen sowie bei Tageseltern einen unverzichtbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit zur Gleichberechtigung der Geschlechter leisten. Die elementare Bildung bildet den Grundstein für eine positive Bildungslaufbahn, verbessert Bildungschancen und leistet durch die frühzeitige Förderung in der deutschen Sprache einen wesentlichen Beitrag zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in die österreichische Gesellschaft.

(2) Auch im Hinblick auf die Abfederung der Folgen der Covid-19 Pandemie ist der Zugang zu elementaren Bildungseinrichtungen essentiell, weswegen im Aufbau- und Resilienzplan der EU (RRF) Mittel für den Ausbau der elementarpädagogischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Elementare Bildungsangebote sollen das Kindeswohl ganzheitlich fördern und zeitgemäßen fachlichen Standards und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen sowie die familiäre Bildung ergänzen. Die Bildung und Betreuung von Kindern in elementaren Bildungseinrichtungen erfolgt in Zusammenarbeit zwischen Kindern, Erziehungsberechtigten, Fachkräften in den Bildungseinrichtungen und Rechtsträgern unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls.

(4) Familien erhalten durch die Familien- und Sozialleistungen der Gebietskörperschaften finanzielle Unterstützung sowie einen Lastenausgleich für die Leistungen, die sie gesamtgesellschaftlich durch die Erziehung ihrer Kinder erbringen. Der beitragsfreie Besuch von elementaren Bildungseinrichtungen während der Besuchspflicht soll Familien weiter entlasten.

(5) Eine gesicherte Versorgung mit Betreuungsplätzen ist für viele berufstätige Eltern Voraussetzung für eine Erwerbstätigkeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Daher ist unter Berücksichtigung des Bedarfs und regionaler Gegebenheiten ein qualitätsvolles und leistbares elementares Bildungsangebot in einem solchen Ausmaß anzustreben, dass eine Vollzeitbeschäftigung von Eltern möglich ist. Vor diesem Hintergrund sind die vom Bund im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Zweckzuschüsse für ein flächendeckendes Betreuungsangebot zu verwenden.

(6) Vor diesem Hintergrund kommen die Vertragsparteien über folgende Punkte überein:

1. Flächendeckendes Betreuungsangebot: Ziel ist die Schaffung eines flexiblen, flächendeckenden und ganzjährigen Angebots an bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für alle Familien, die es wollen;
2. Flächendeckender Ausbau, insbesondere von Plätzen für unter Dreijährige und Fokus auf noch unterversorgte Regionen;
3. Verlängerung und Flexibilisierung der Öffnungszeiten: Öffnungszeiten, die mit einer Vollbeschäftigung von Eltern vereinbar sind (VIF-konform) sowie Angebote zu Randzeiten;
4. Sprachliche Frühförderung: Gezielte frühzeitige Förderung der Bildungssprache Deutsch, insbesondere bei Kindern mit Migrationshintergrund, als Grundlage für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn;
5. Qualitativ durchgängig hochwertige Angebote für alle Kinder in den geförderten Einrichtungen.

(7) Ziele dieser Vereinbarung sind:

1. die Stärkung elementarer Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als erste Bildungsinstitution im Leben eines Kindes;
2. die ganzheitliche Förderung der Kinder nach dem bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan, insbesondere in der Bildungssprache Deutsch, in mathematisch-technischen und naturwissenschaftlichen Kompetenzen als Grundlage für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn sowie die Förderung des psychosozialen und physischen Entwicklungsstandes der Kinder unter besonderer Berücksichtigung der altersgerechten Bewegungsförderung und der Förderung im künstlerisch- und musisch-kreativen sowie emotionalen Bereich;
3. die Erleichterung des Eintritts in die Volksschule im Sinne eines Übergangsmangements und die Erhöhung der Bildungschancen der Kinder für ihr weiteres Bildungs- und Berufsleben, unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft;
4. die Bildung und Erziehung der Kinder nach bundesweit abgestimmten empirisch belegten pädagogischen Konzepten unter besonderer Berücksichtigung ihres jeweiligen Alters, ihrer individuellen Fähigkeiten und ihrer individuellen Bedürfnisse;
5. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit verbunden die Gleichstellung der Geschlechter;
6. die Anerkennung und Vermittlung der grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen sowie durch Tageseltern.

(8) Zur Erreichung dieser Ziele sollen insbesondere folgende Umsetzungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. die Förderung des Entwicklungsstandes und die besondere Förderung von Kindern mit mangelnden Kenntnissen der Bildungssprache Deutsch von Beginn der Betreuung an, insbesondere in den letzten beiden Kindergartenjahren vor Beginn der Schulpflicht;
2. die bedarfsorientierte Schaffung eines ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Plätzen in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen unter Bedachtnahme auf das Barcelona-Ziel der Europäischen Union für unter Dreijährige und den Ausbau von VIF-konformen elementaren Bildungseinrichtungen für Drei- bis Sechsjährige;
3. der beitragsfreie Besuch für 20 Wochenstunden von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht;
4. die altersadäquate und kindgerechte Vermittlung der grundlegenden Wertvorstellungen der österreichischen Gesellschaft anhand eines bundesweiten Werte- und Orientierungsleitfadens;
5. das Setzen pädagogischer Maßnahmen, um Kinder in mathematisch-technischen und naturwissenschaftlichen Kompetenzen zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu fördern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Geeignete elementare Bildungseinrichtungen“ sind öffentliche und private elementare Bildungseinrichtungen, die auf Basis landesgesetzlicher Bestimmungen eingerichtet sind (Bewilligung, Anzeige der Betriebsaufnahme, Nichtuntersagung), sofern diese eine sprachliche Förderung gemäß Z 8 lit. a in der Bildungssprache Deutsch nachweisen – dies ist auch an

- elementaren Bildungseinrichtungen mit anderen Bildungssprachen als Deutsch möglich – und die in Artikel 3 genannten Bildungsaufgaben erfüllen.
2. „Fachkräfte in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen“ sind:
 - a) leitende Elementarpädagoginnen und -pädagogen: sind für die Organisation, Administration, Koordination und Teamführung an der elementaren Bildungseinrichtung verantwortlich und tragen die pädagogische Verantwortung für die Einrichtung;
 - b) Elementarpädagoginnen und -pädagogen: tragen Verantwortung für eine Gruppe in einer elementaren Bildungseinrichtung;
 - c) sonstiges qualifiziertes Personal: in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen für spezielle Tätigkeiten wie insbesondere die Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung oder für die Betreuung von Kleinkindern eingesetztes Personal.
 3. „Tageseltern“ sind Personen mit einer facheinschlägigen Ausbildung sowie einer behördlichen Bewilligung im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes, die regelmäßig für einen Teil des Tages die entgeltliche Betreuung von Kindern übernehmen.
 4. „Träger geeigneter elementarer Bildungseinrichtungen“ sind jene Gebietskörperschaften, natürliche oder juristische Personen, die für die Bereitstellung der räumlichen, sachlichen und personellen Erfordernisse zum Betrieb einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung verantwortlich sind.
 5. „Tageselternorganisationen“ sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die Tageseltern beschäftigen, fachlich betreuen, fortbilden und vermitteln.
 6. Pädagogische Grundlagendokumente sind:
 - a) der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan“ für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich: enthält Bildungsbereiche für die qualitätsvolle pädagogische Arbeit in elementaren Bildungseinrichtungen;
 - b) der „Leitfaden zur sprachlichen Bildung und Förderung am Übergang von elementaren Bildungseinrichtungen in die Volksschule“: ist Grundlage für die Begleitung und Dokumentation individueller sprachbezogener Bildungsprozesse;
 - c) das „Modul für Fünfjährige“: zielt auf den Erwerb grundlegender Kompetenzen am Übergang zur Schule ab;
 - d) Der „Werte- und Orientierungsleitfaden – Werte leben, Werte bilden. Wertebildung in der frühen Kindheit“: ist ein bundesländerübergreifender verpflichtender Leitfaden, der auf die Vermittlung grundlegender Werte der österreichischen Gesellschaft in kindgerechter Form abzielt;
 - e) Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern;
 - f) sonstige Dokumente, die im Laufe der Vereinbarungsperiode erarbeitet werden und vom Bund mit Zustimmung der Länder zur Verfügung gestellt werden.
 7. Die „Bildungssprache Deutsch“ ist die in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen verwendete Sprache bzw. in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen mit anderen Bildungssprachen als Deutsch die zusätzlich geförderte Sprache, welche im Umgang des Personals mit den betreuten Kindern und den Kindern untereinander im Fokus steht.
 8. Die Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen umfasst die
 - a) „frühe sprachliche Förderung“: pädagogisch unterstützende Maßnahmen im Bereich der Förderung der Bildungssprache Deutsch, die in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen gesetzt werden;
 - b) die „Förderung des Entwicklungsstandes“: wissenschaftlich geleitete ganzheitliche Förderung bestimmter Entwicklungsaspekte der Kinder, die die Entwicklung der Sprachkompetenz unterstützen (zB Förderung der Mehrsprachigkeit, Förderung der Sprachen der anerkannten Volksgruppen, Motorik, sozial-emotionale Entwicklung, schulische Vorläuferfertigkeiten, bereichsspezifisches Wissen).
 9. Das „Ergebnis der frühen sprachlichen Förderung“ ist die Anzahl der Kinder, die bei der ersten Beobachtung im Alter von vier oder fünf Jahren zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres einen Sprachförderbedarf haben und nach Durchführung der Sprachfördermaßnahme einen solchen nicht mehr aufweisen. Das Ergebnis bezieht sich auf den Zeitraum eines Kindergartenjahrs, es weist keinen Personenbezug auf und bildet die Basis für die Ermittlung der Wirkungskennzahl.
 10. Die „Wirkungskennzahl“ der frühen sprachlichen Förderung ist der prozentuelle Zahlenwert, um den sich der Sprachförderbedarf nach den durchgeführten Fördermaßnahmen im Zeitraum eines

Kindergartenjahres, gemessen an der Anzahl der Kinder, verringert hat. Datengrundlage dafür ist das Ergebnis der frühen sprachlichen Förderung gemäß Z 9.

11. Das „Kindergartenjahr“ ist der Zeitraum zwischen 1. September und 31. August des Folgejahres.
12. „Öffnungszeiten elementarer Bildungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien“ sind solche, die mit einer Vollbeschäftigung der Erziehungsberechtigten vereinbar sind im Umfang von mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr, mindestens 45 Stunden wöchentlich, jedenfalls werktags von Montag bis Freitag an vier Tagen pro Woche zu mindestens 9,5 Stunden pro Tag und einem Angebot an Mittagessen.

Artikel 3

Bildungsaufgaben der geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen und der Tageseltern

(1) Die geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen sowie Tageseltern haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Weiters haben sie die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Kompetenzen zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstandes der Kinder zu unterstützen. Darüber hinaus haben sie den Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

(2) Geeignete elementare Bildungseinrichtungen sowie Tageseltern im Falle des Art. 5 Abs. 6 haben die pädagogischen Grundlagendokumente gemäß Art. 2 Z 6 sowie allfällige weitere ergänzende Instrumente anzuwenden. Darüber hinaus haben Tageseltern ausgenommen im Fall des Art. 5 Abs. 6 jedenfalls den Werte- und Orientierungsleitfaden gemäß Art. 2 Z 6 lit. d sowie den Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern gemäß Art. 2 Z 6 lit. e anzuwenden.

(3) Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Form unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen oder Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

ABSCHNITT II

Umsetzungsmaßnahmen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der Elementarpädagogik

Artikel 4 Maßnahmen

Zur Umsetzung der Ziele gemäß Art. 1 werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Frühe sprachliche Förderung wird in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt systematisch durchgeführt und besser mit der Schnittstelle zur Schule abgestimmt;
2. Kinderbildungs- und -betreuungsangebote, insbesondere jene für unter Dreijährige sowie VIF-konforme Kinderbildungs- und Betreuungsangebote für Drei- bis Sechsjährige werden weiter ausgebaut, die Bildungsbedingungen werden verbessert;
3. Werteorientierung wird in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen stärker verankert;
4. eine österreichweit einheitliche Qualifikation der Fachkräfte und der Tageseltern wird vorangetrieben;
5. die derzeit bestehende einjährige Besuchspflicht im letzten Jahr vor Beginn der Schulzeit wird beibehalten bei gleichzeitiger Intensivierung der frühen sprachlichen Förderung in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt.

Artikel 5 Besuchspflicht

(1) Zum Besuch von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Die Besuchspflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Kinder, die die Schule vorzeitig besuchen, sind von der Besuchspflicht ausgenommen.

(2) Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, dass bis zum 1. April des jeweiligen Kalenderjahres die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die im Sinne des Abs. 1 im September besuchspflichtig werden, über die halbtägige beitragsfreie Besuchspflicht in geeigneter Form informiert werden. Die

Erziehungsberechtigten haben ihre Kinder innerhalb der festgelegten Anmeldefrist zum Besuch einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung anzumelden.

(3) Der verpflichtende Besuch der geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen hat an mindestens vier Tagen pro Woche für 20 Stunden zu erfolgen. Die Besuchspflicht gilt während des gesamten Kindergartenjahres mit Ausnahme der landesgesetzlich geregelten schulfreien Tage gemäß Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985.

(4) Das Fernbleiben ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig. Diese liegt insbesondere bei Urlaub im Ausmaß von höchstens 5 Wochen pro Kindergartenjahr, bei Erkrankung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.

(5) Die Länder haben die Einhaltung der Besuchspflicht sicherzustellen. Bei Verstoß gegen die Besuchspflicht sind Verwaltungsstrafen gegen die Erziehungsberechtigten zu verhängen, die sich an der Höhe der Verwaltungsstrafen für Schulpflichtverletzungen gemäß § 24 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, zu orientieren haben. Diese sind durch die Länder möglichst einheitlich festzulegen.

(6) Das Land kann vorsehen, dass auf Antrag oder Anzeige der Erziehungsberechtigten die Besuchspflicht eines Kindes im Rahmen der häuslichen Erziehung oder bei Tageseltern erfüllt werden kann. Dies setzt voraus, dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf und dass die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung gewährleistet ist.

(7) Auf Antrag von Erziehungsberechtigten können Kinder von der Besuchspflicht befreit werden, denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen, auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs oder auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter elementarer Bildungseinrichtungen der Besuch nicht zugemutet werden kann.

Artikel 6 Beitragsfreier Besuch

(1) Die Länder verpflichten sich, einen beitragsfreien Besuch von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen im Ausmaß der Besuchspflicht gemäß Art. 5 sicherzustellen. Diese Verpflichtung ist jeweils von jenem Bundesland zu erfüllen, in dem die Besuchspflicht erfüllt wird.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten.

Artikel 7 Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots

(1) Entsprechend dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dem regionalen Bedarf entsprechend für 33 Prozent der unter Dreijährigen Plätze in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Insbesondere ist dabei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbildung und -betreuung zu berücksichtigen.

(2) Zur Umsetzung dieses Ziels sind die Anzahl der Plätze für unter Dreijährige in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen und bei Tageseltern zu erhöhen und die Öffnungszeiten zu erweitern und zu flexibilisieren. Weiters ist der Betreuungsschlüssel zu verbessern.

(3) Für drei- bis sechsjährige Kinder sollen zur Beseitigung regionaler Defizite Anreize für die qualifizierte Ganztagesbetreuung, die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar ist, geschaffen und Betreuungsschlüssel verbessert werden.

(4) Zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können die Träger geeigneter elementarer Bildungseinrichtungen abgestufte Betreuungszeitmodelle und altersübergreifende Gruppen anbieten.

Artikel 8 Werteorientierung

Jedes Kind ist durch eine entsprechende Werteerziehung zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen. Zur Gewährleistung dessen haben die elementaren Bildungseinrichtungen sowie Tageseltern einen bundesweiten Werte- und Orientierungsleitfaden anzuwenden und diesen in ihren Grundsätzen, Statuten und Regelungen zu vertreten.

Artikel 9

Frühe sprachliche Förderung

(1) Geeignete elementare Bildungseinrichtungen haben von Beginn der Betreuung an den gesamten Entwicklungsstand und insbesondere die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder zu fördern, damit deren Potentiale bestmöglich unterstützt und eine gute entwicklungsbezogene Grundlage für den Eintritt in die Schule gelegt wird. Eine Förderung der Bildungssprache Deutsch mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt soll jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren stattfinden.

(2) Kinder, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, sind in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen von Beginn der Betreuung an, insbesondere aber in den letzten beiden Kindergartenjahren, im Sinne des Art. 2 Z 8 lit. a so zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch möglichst beherrschen. Die Überprüfung dieser Kompetenzen findet durch die Schule im Zuge der Schülereinschreibung statt.

(3) Der Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule ist anzuwenden.

Artikel 10

Sprachstandsfeststellung

(1) Zur Feststellung der Sprachkompetenzen haben geeignete elementare Bildungseinrichtungen Sprachstandsfeststellungen durchzuführen. Dafür haben sie ein bundesweit standardisiertes Instrument (Beobachtungsbogen) zu verwenden. Sprachstandsfeststellungen sind durch Fachkräfte gemäß Art. 2 Z 2 anhand eines bundesweiten Beobachtungsbogens zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK kompakt) oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ kompakt) durchzuführen.

(2) Es gelten folgende einheitliche Beobachtungszeiträume:

- a. Kinder, die im Alter von drei Jahren (vorvorletztes Kindergartenjahr) geeignete elementare Bildungseinrichtungen besuchen, sind im Zeitraum zwischen Mai und Juni einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen.
- b. Kinder im Alter von vier Jahren, die erstmals eine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen, sind bis spätestens 31. Oktober des betreffenden Kindergartenjahres einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Wird dabei ein Sprachförderbedarf festgestellt, so sind sie entsprechend Art. 9 zu fördern.
- c. Die Kinder, die im Alter von vier Jahren eine Sprachförderung erhalten haben, sind zum Ende des vorletzten Kindergartenjahres, jedoch bis spätestens 31. Oktober wieder einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Dazu kommen auch jene Kinder im Alter von fünf Jahren, die in Erfüllung ihrer Besuchspflicht erstmals eine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen. Ergibt die Feststellung einen Sprachförderbedarf, ist (abermals) eine Sprachförderung durchzuführen.
- d. Die letzte Sprachstandsfeststellung vor Schuleintritt erfolgt am Ende des letzten Kindergartenjahres.

(3) Ein Sprachförderbedarf liegt dann vor, wenn der entsprechende Schwellenwert des Instruments als Ergebnis der Beobachtung unterschritten wird.

(4) Besteht während des Kindergartenjahres die begründete Annahme, dass ein Kind keinen Sprachförderbedarf mehr aufweist, kann dies durch eine außerordentliche Sprachstandsfeststellung festgestellt werden.

Artikel 11

Qualifizierungen

(1) Die Ausbildungserfordernisse bzw. Anstellungsvoraussetzungen sind:

1. Leitende Elementarpädagoginnen und -pädagogen haben die bundes- und landesgesetzlichen Anstellungserfordernisse für leitende Elementarpädagoginnen und -pädagogen zu erfüllen.
2. Elementarpädagoginnen und -pädagogen haben die bundes- und landesgesetzlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und -pädagogen zu erfüllen.
3. Sonstiges qualifiziertes Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, hat nachzuweisen:
 - a) zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des

Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – (GER); als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten insbesondere

- aa) ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher von „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Goethe-Institut e.V.“, „Telc GmbH“ oder „Österreichischer Integrationsfonds“;
 - bb) ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 UG entspricht oder
 - cc) ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land;
- b) eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung oder eine mindestens zehn Jahre dauernde Berufserfahrung in der Sprachförderung;
4. Sonstiges qualifiziertes Personal, das im Bereich der Tagesbetreuung von Kleinkindern eingesetzt wird, hat eine facheinschlägige Ausbildung im landesrechtlich vorgesehenen Mindestausmaß vorzuweisen.
5. Tageseltern haben eine facheinschlägige Ausbildung im landesgesetzlich vorgesehenen Mindestausmaß vorzuweisen.

(2) Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte gemäß Art. 2 Z 2 sowie von Tageseltern sind jene Maßnahmen, die an den Pädagogischen Hochschulen oder an anderen tertiären Bildungseinrichtungen angeboten oder von den Ländern organisiert werden. Folgende Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sind zu erfüllen:

Gruppenführende Elementarpädagoginnen und -pädagogen haben

- a) pro Kindergartenjahr Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 2 Tagen zu absolvieren,
- b) Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erreichen,
- c) im Fall des Einsatzes in der frühen sprachlichen Förderung nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung zu absolvieren oder über eine mindestens zehn Jahre dauernde Berufserfahrung in der Sprachförderung verfügen.

ABSCHNITT III

Aufgaben von Bund und Ländern und Finanzierung

Artikel 12

Aufgaben des Bundes in der Umsetzung

- (1) Der Bund verpflichtet sich,
 - 1. in Absprache mit den Ländern die pädagogischen Grundlagendokumente zur Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik gemäß Art. 2 Z 6 regelmäßig zu aktualisieren;
 - 2. zur Bereitstellung des Zweckzuschusses gemäß Art. 14.
- (2) Im Bereich des letzten verpflichtenden Kindergartenjahres verpflichtet sich der Bund darüber hinaus zur Bereitstellung von pädagogischen Instrumenten zur Dokumentation der Entwicklung des einzelnen Kindes.
- (3) Der Bund verpflichtet sich im Rahmen der frühen sprachlichen Förderung darüber hinaus, den Ländern geeignete Verfahren der Sprachstandsfeststellung zur Feststellung eines Sprachförderbedarfs zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Bund verpflichtet sich, jährlich einen Bericht über die Umsetzungsfortschritte der in der Vereinbarung festgelegten Maßnahmen und Zielsetzungen zu veröffentlichen.

Artikel 13

Aufgaben der Länder in der Umsetzung

- (1) Die Länder verpflichten sich,
 - 1. im Rahmen der Aufsichtspflicht zur Überprüfung der Einbeziehung der pädagogischen Grundlagendokumente gemäß Art. 2 Z 6 an geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen;

2. dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte die Qualifikationen gemäß Art. 11, insbesondere auch im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung, aufweisen und sich im entsprechenden Ausmaß fort- und weiterbilden;
3. dafür Sorge zu tragen, dass die geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen ihre Verpflichtungen, insbesondere auch zur Dokumentation und Auskunftserteilung über die erfolgte sprachliche Förderung an die besuchten Pflichtschulen, wahrnehmen; bereits bestehende Instrumente zur Dokumentation der Entwicklung des Kindes sowie zur erfolgten sprachlichen Förderung, die im jeweiligen Bundesland etabliert sind, können für diese Zwecke verwendet werden;
4. die pädagogischen Konzepte, Leitbilder, Grundsätze, Schriften, Statuten oder Regelungen des Trägers einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung vor der landesgesetzlichen Genehmigung einer Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Werte- und Orientierungsleitfaden zu unterziehen und diese stichprobenartig von Amts wegen zu überprüfen. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass diese in Widerspruch zum Werte- und Orientierungsleitfaden stehen, ist unverzüglich eine Einzelfallprüfung der betreffenden elementaren Bildungseinrichtungen einzuleiten. Dazu können andere Einrichtungen unterstützend herangezogen werden. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist unverzüglich über die Ergebnisse der Prüfung in Kenntnis zu setzen;
5. Dokumentationen gemäß dieser Vereinbarung zu führen und Berichte ordnungsgemäß und termingerecht zu legen;
6. die widmungsgemäße Verwendung der vom Bund gewährten Zweckzuschüsse zu überprüfen und zu bestätigen;
7. die Konzepte gemäß Art. 16 zu erstellen und dem Bund vorzulegen.

(2) Im Bereich des letzten verpflichtenden Kindergartenjahres verpflichten sich die Länder darüber hinaus, den beitragsfreien halbtägigen Besuch von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß Art. 6 landesgesetzlich zu gewährleisten.

(3) Im Bereich der frühen sprachlichen Förderung verpflichten sich die Länder darüber hinaus,

1. Konzepte gemäß Abs. 1 Z 7 für die frühe sprachliche Förderung in Übereinstimmung mit den pädagogischen Grundlagendokumenten zur Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik zu erstellen;
2. die Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 10 termingerecht durchzuführen;
3. die frühe sprachliche Förderung gemäß Art. 9 an mehr als 40 Prozent aller geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen im jeweiligen Bundesland anzubieten;
4. die gegebenenfalls erforderliche, die Bildungssprache Deutsch unterstützende Förderung des Entwicklungsstandes gemäß Art. 2 Z 8 lit. b in den geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen entsprechend der Konzepte gemäß Art. 16 durchzuführen;
5. dafür auf landesgesetzlicher Ebene Sorge zu tragen, dass die besuchten Primarschulen von den jeweiligen geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen Daten zur erfolgten Sprachförderung eines Kindes erhalten können, sofern die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen zur erfolgten Sprachförderung gemäß § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 idgF, nicht nachkommen.

Artikel 14 Zweckzuschuss des Bundes

(1) Der Bund gewährt den Ländern für die Maßnahmen gemäß Abschnitt II in den Kindergartenjahren 2022/23 bis 2026/27 Zweckzuschüsse in der Höhe von jeweils 200 Millionen Euro, hiervon 80 Millionen Euro für die Besuchspflicht gemäß Art. 5, pro Kindergartenjahr, welche wie folgt auf die Länder aufzuteilen sind:

Burgenland:	2,883 %
Kärnten:	5,704 %
Niederösterreich:	18,370 %
Oberösterreich:	17,553 %
Salzburg:	6,364 %
Steiermark:	12,925 %
Tirol:	8,645 %
Vorarlberg:	4,911 %

Wien:

22,645 %

Die Länder stellen je Kindergartenjahr Finanzmittel in der Höhe von 52,5 % des Zweckzuschusses des Bundes, mit Ausnahme der Mittel für die Besuchspflicht gemäß Art. 5, zur Verfügung. Die Kofinanzierung erfolgt in jenem Jahr, in dem der Zweckzuschuss verwendet wird.

(1a) Die je Bundesland im Kindergartenjahr 2022/23 verfügbaren Beträge gemäß Abs. 1 erhöhen sich für die einzelnen Bundesländer um die je Bundesland nicht verbrauchten Mittel entsprechend der Abrechnung über die Verwendung der Mittel des Kindergartenjahres 2021/22 gemäß Art. 19 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018. Die Restmittel können für Zwecke gemäß Abs. 2 Z 1 verwendet werden.

(2) Der Zuschuss, mit Ausnahme der Mittel für die Besuchspflicht gemäß Art. 5, und die Kofinanzierung sind für folgende Bereiche nach folgenden Anteilen zu verwenden:

1. für den Ausbau des geeigneten elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots mindestens 51 Prozent des Bundeszuschusses,
2. für die frühe sprachliche Förderung mindestens 19 Prozent des Bundeszuschusses.

Die verbleibenden 30 Prozent des Bundeszuschusses können von den Ländern flexibel für die Zwecke gemäß Z 1 und 2 verwendet werden.

(2a) Die nach Finanzierung der Besuchspflicht nach Art. 5 überschüssigen Zweckzuschüsse für die Besuchspflicht können von den Ländern ebenfalls für die Zwecke gemäß Abs. 2 flexibel eingesetzt werden.

(3) Finanzmittel der Gemeinden, die für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes einzurechnen. Die Finanzmittel, die von privaten Trägern von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen für Zwecke des Ausbaus des geeigneten elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots eingesetzt werden, sind zur Hälfte bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes einzurechnen. Zweckzuschüsse, die von öffentlichen oder privaten Trägern geeigneter elementarer Bildungseinrichtungen zurückgezahlt werden, sind den Zweckzuschüssen jenes Kindergartenjahres gleichzuhalten, in dem sie vereinnahmt werden.

(4) Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden ist zwischen diesen zu vereinbaren.

Artikel 15 **Zielzustände**

(1) Folgende Zielzustände, die aus den Zielen gemäß Art. 1 abgeleitet werden, sind im Rahmen des Ausbaus bis zum Ende der Vereinbarungsperiode zu erreichen:

1. die Betreuungsquote für unter Dreijährige wird pro Bundesland und Jahr um 1 Prozentpunkt angehoben; österreichweit soll im Kindergartenjahr 2022/23 (RRF Meilenstein 4. Quartal 2023) eine Betreuungsquote von mindestens 33 Prozent erreicht werden;
2. der Anteil der drei- bis sechsjährigen Kinder, die elementare Bildungseinrichtungen besuchen, die den VIF-Kriterien entsprechen, wird anhand der Bedarfserhebung der Gemeinden erhöht; österreichweit soll im Kindergartenjahr 2022/23 (RRF Meilenstein 4. Quartal 2023) eine Betreuungsquote von 52,8 Prozent erreicht werden; als allgemeines Ziel ist eine Quotenanhebung bis zum Kindergartenjahr 2026/27 um 6 Prozentpunkte anzustreben.

(2) Folgende Zielzustände sind im Rahmen der Sprachförderung zu erreichen:

1. die Wirkungskennzahl der frühen sprachlichen Förderung überschreitet die Höhe von 30 Prozent pro Bundesland pro Förderjahr, wobei als gemeinsames Ziel die Überschreitung von 40 Prozent pro Bundesland und Förderjahr anzustreben ist;
2. die Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in der ersten Schulstufe hat sich pro Bundesland um mindestens 10 Prozent reduziert;
3. ein Anteil von 15 Prozent der Fachkräfte weist eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang für die frühe sprachliche Förderung pro Bundesland gerechnet ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf;
4. der Zweckzuschuss wird für mindestens 40 Prozent der geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen eines Bundeslandes ausgeschüttet, wobei als gemeinsames Ziel die Ausschüttung an der Hälfte der geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen eines Bundeslandes anzustreben ist.

Artikel 16

Konzepte der Länder zur Sprachförderung und zum Ausbau

Die Länder verpflichten sich, Maßnahmen im Bereich der Sprachförderung und des Ausbaus des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots derart vorzusehen und Ressourcen derart einzusetzen, dass die Zielzustände gemäß Art. 15 erreicht werden. Diese Planung haben sie in Konzepten festzuhalten, die auf den Zeitraum der Vereinbarung ausgerichtet sind. Das Konzept ist gemäß Anlage A zu erstellen und hat zu enthalten:

1. Ist-Stands-Analyse mit
 - a) Angaben zu den Standorten,
 - b) Angaben zum Personal,
 - c) Angaben zur frühen sprachlichen Förderung.
2. Maßnahmen zur Erreichung der Zielzustände inklusive Meilensteine.
3. Angaben zur Qualifikation des an den Standorten eingesetzten Personals und zur Personalentwicklung entsprechend dem Lehrgang für die frühe sprachliche Förderung.

Artikel 17

Widmung des Zweckzuschusses des Bundes für den Ausbau und den beitragsfreien Besuch

(1) Der Zweckzuschuss für den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots kann für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Maßnahmen zum Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots. Diese umfassen
 - a. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze
 - aa. in elementaren Bildungseinrichtungen für unter Dreijährige in der Höhe von maximal 125.000 Euro pro Gruppe;
 - bb. in altersgemischten elementaren Bildungseinrichtungen in der Höhe von maximal 125.000 Euro pro Gruppe, wenn in diesen überwiegend unter Dreijährige betreut werden;
 - cc. in anderen altersgemischten elementaren Bildungseinrichtungen in der Höhe von maximal 50.000 Euro pro Gruppe, wenn diese nicht nur vorübergehend für unter Dreijährige geöffnet sind;
 - b. Personalkostenzuschüsse für maximal drei Betriebsjahre in der Höhe von maximal 45.000 Euro pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr und maximal 30.000 Euro pro vollzeitbeschäftigter Hilfskraft und Jahr und Investitionskostenzuschüsse in der Höhe von maximal 15.000 Euro pro Gruppe zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten in elementaren Bildungseinrichtungen gemäß Art. 2 Z 12 sowie für neu geschaffene elementare Bildungseinrichtungen und Gruppen, die bereits mit VIF-konformen Öffnungszeiten den Betrieb eröffnen;
 - c. Investitionskostenzuschüsse zur Neuschaffung von Bildungs- und Betreuungsangeboten bei Tageseltern in der Höhe von maximal 750 Euro pro Person;
 - d. Zuschüsse zur Ausbildung von Tageseltern in der Höhe von maximal 1.000 Euro pro Person, wenn der Ausbildungslehrgang mit dem Gütesiegel „Ausbildungslehrgang für Tageseltern (Tagesmütter und/oder -väter)“ ausgezeichnet wurde;
 - e. Zuschüsse zu Lohnkosten und Administrativaufwand zur Anstellung von Tageseltern in der Höhe von maximal 15.000 Euro pro Person und Jahr für maximal drei Jahre.
2. Zuschüsse zu Kosten des beitragsfreien Besuchs von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen während der besuchspflichtigen Zeit in der Höhe von maximal 1.300 Euro pro besuchspflichtigem Kind und Jahr.
3. Maßnahmen zur Steigerung der Strukturqualität. Diese umfassen
 - a. Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit gemäß § 6 Abs. 5 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in elementaren Bildungseinrichtungen in der Höhe von maximal 30.000 Euro pro Gruppe;
 - b. Investitionskostenzuschüsse für räumliche Qualitätsverbesserungen in elementaren Bildungseinrichtungen in der Höhe von maximal 20.000 Euro pro Einrichtung und Jahr;
 - c. Personalkostenzuschüsse für maximal drei Betriebsjahre zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 in elementaren Bildungseinrichtungen für unter Dreijährige und 1:10 in elementaren Bildungseinrichtungen für Drei- bis Sechsjährige in der Höhe von maximal 45.000 Euro pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr und maximal 30.000 Euro

pro vollzeitbeschäftigter Hilfskraft und Jahr, sowie für neu geschaffene Einrichtungen und Gruppen, die bereits mit diesem Betreuungsschlüssel den Betrieb eröffnen.

(2) Plätze in elementaren Bildungseinrichtungen, die mit Zweckzuschüssen gemäß Z 1 lit. a finanziert wurden, müssen mindestens 5 Jahre ab Inbetriebnahme zur Verfügung stehen, es sei denn, dass durch Änderung der Wohnbevölkerung der Bedarf nachweislich nicht mehr gegeben ist.

(3) Elementare Bildungseinrichtungen, die bereits Personalkostenzuschüsse für ein oder zwei Betriebsjahre nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018, erhalten haben, können auch nach der gegenständlichen Vereinbarung Mittel für Personalkostenzuschüsse gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b sowie Abs. 1 Z 3 lit. c verwenden, sodass insgesamt eine dreijährige Förderung je in Betracht kommender elementarer Bildungseinrichtung in Anspruch genommen werden kann.

Artikel 18

Widmung des Zweckzuschusses für die Sprachförderung

(1) Der Zweckzuschuss für die Sprachförderung ist bedarfsgerecht einzusetzen und kann für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Personalkosten,
2. Kosten der Fort- und Weiterbildung sowie der Supervision der Fachkräfte inklusive der anfallenden Reisekosten, mit Ausnahme der Vertretungskosten sowie
3. Sachkosten.

(2) Von den Zweckzuschussmitteln können – sofern nötig – in den Kindergartenjahren 2022/23 bis 2026/27 jeweils bis zu 25 Prozent dafür verwendet werden, dass neben der Bildungssprache Deutsch auch der Entwicklungsstand gemäß Art. 2 Z 8 lit. b gefördert wird.

Abschnitt IV

Abrechnung und Controlling

Artikel 19

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes

(1) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung führt mit der nach dem Landesgesetz zuständigen Behörde Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgespräche durch, die den Grad der Zielerreichung (Art. 15) durch die Länder zum Inhalt haben. Die Länder haben dafür den Ist-Stand und die Meilensteine bis jeweils 15. Jänner mit Erhebungsstichtag 15. Oktober zu aktualisieren.

(2) Das Land hat dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine jährliche Abrechnung über die Verwendung der vom Bund im Vereinbarungszeitraum gewährten Zuschüsse nach Abschluss jedes Kindergartenjahres bis spätestens 31. Jänner, zu übermitteln. Gegenüber dem Bund können Zweckzuschüsse gemäß Art. 17 und 18 nur dann abgerechnet werden, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass der entsprechende Widmungszweck eintreten wird oder eingetreten ist oder die entsprechenden Widmungszwecke eintreten werden oder eingetreten sind.

(3) Die Abrechnung hat gemäß Anlage B zu erfolgen. Sie hat sich auf das jeweilige Kindergartenjahr zu beziehen und Aufschluss über die widmungsgemäße Verwendung gemäß Art. 17 und 18 inklusive der erfolgten Kofinanzierung gemäß Art. 14 zu geben. Weiters hat die Abrechnung Angaben zum Grad der Zielerreichung (Art. 15) zum Ende des Vereinbarungszeitraums zu enthalten.

(4) Auf Seiten des Bundes ist zur Prüfung und Genehmigung der Abrechnungen der Länder das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt zuständig.

(5) Die Länder sind verpflichtet, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse des Bundes durch die Träger geeigneter elementarer Bildungseinrichtungen sowohl in wirtschaftlicher als auch in fachlich-pädagogischer Hinsicht zu überprüfen und im Anlassfall dem Bund über das Prüfergebnis zu berichten.

(6) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung behält sich das Recht vor, während des Kindergartenjahres unangekündigte Hospitationen durchzuführen und selbst Einsichtnahmen in die Abrechnungen gemäß Art. 17 zu nehmen. Die Durchführung erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds. Sofern Zweifel bestehen, dass die in Art. 1 und Art. 3 definierten Zielsetzungen und Bildungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden, behält sich das Bundesministerium für Bildung,

Wissenschaft und Forschung vor, eine Einzelfallprüfung unter Beiziehung anderer Einrichtungen durchzuführen.

Artikel 20 **Refundierung bei zweckwidriger Verwendung**

- (1) Ein negatives Prüfungsergebnis liegt vor, wenn
 1. der Zweckzuschuss nicht widmungsgemäß verwendet wurde, oder die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses nicht nachgewiesen werden konnte; dies liegt vor, wenn
 - a. auf Basis der pädagogischen Grundlagendokumente gemäß Art. 2 Z 6 die Bildungsaufgaben nicht erfüllt wurden oder
 - b. eine Aktualisierung des Ist-Stands und der Meilensteine nicht fristgerecht erfolgt und die inhaltlichen Mindestangaben gemäß Art. 16 und 19 nicht vorliegen oder
 2. die Kofinanzierung des Landes nicht oder nicht in ausreichendem Maß geleistet wurde.

Eine Refundierung bei Nicht-Erreichen der in Art. 15 definierten Zielsetzungen ist nicht vorgesehen.

(2) Wenn die übermittelten Anlagen den Formvorschriften widersprechen, hat der Bund diese dem jeweiligen Land mit einem Verbesserungsauftrag zurückzuweisen.

(3) Bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses hat der Bund den Betrag, der dem Ausmaß des vereinbarungswidrigen Verhaltens entspricht, zum Ende des Vereinbarungszeitraums zurückzufordern.

ABSCHNITT V **Zahlungen des Bundes, Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Artikel 21 **Zahlungen des Bundes**

(1) Im Kindergartenjahr 2022/23 wird der Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 14 in zwei Raten im September 2022 in Höhe von 52,5 Mio. Euro und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 13 Abs. 1 Z 5 sowie Art. 19 Abs. 1 und 2 im März 2023 in Höhe von 147,5 Mio. Euro auf die von den Ländern bekanntzugebenden Konten angewiesen. Der Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 14 für die Kindergartenjahre 2023/24 bis 2026/27 wird in zwei Raten jeweils im September in Höhe von 100 Mio. Euro und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 13 Abs. 1 Z 5 sowie Art. 19 Abs. 1 und 2 im März des Kindergartenjahres in Höhe von maximal 100 Mio. Euro auf die von den Ländern bekanntzugebenden Konten angewiesen.

(2) Der Bund behält sich das Recht vor, Zahlungen des Zweckzuschusses vorläufig einzustellen, sofern bei den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgesprächen die begründete Annahme entsteht, dass ein Tatbestand des Art. 20 Abs. 1 erfüllt wird oder kein Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgespräch geführt wird.

Artikel 22 **Datenverwendung und Datenschutz**

(1) Die Länder sind verpflichtet, landesgesetzliche Regelungen zu erlassen, die es dem Land ermöglichen die erforderlichen Daten zur Vollziehung dieser Vereinbarung unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) BGBl. Nr. I 12/2017 idgF und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S 1 zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Länder verpflichten sich insbesondere zu ermöglichen, dass die elementaren Bildungseinrichtungen bestimmte vom Bund festgelegte Daten zur Sprachstandsfeststellung und zur Sprachförderung auf Anfrage an die besuchten Schulen zu liefern haben.

Artikel 23 **Anpassung von Gesetzen**

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind bis längstens 15. März 2023 in Kraft zu setzen.

Artikel 24 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit 1. September 2022 in Kraft, sofern

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bis längstens 31. August 2022 erfüllt sind und
2. beim Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst bis zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung zumindest eines Landes über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten gemäß Abs. 1 nicht vor, tritt die Vereinbarung zum nachfolgenden Monatsersten in Kraft nachdem vom Bund und zumindest einem Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 erfüllt sind.

(3) Langen nach Ablauf jenes Tages, an dem die Bedingungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 oder Abs. 2 eingetreten sind, Mitteilungen weiterer Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst ein, so tritt die Vereinbarung gegenüber diesen Ländern mit dem Ersten des Folgemonats nach dem Einlangen der jeweiligen Mitteilung in Kraft.

(4) Nach dem 31. August 2023 können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden.

(5) Das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst hat dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

(6) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Zweckzuschuss des Bundes unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels gemäß Art. 14 Abs. 1.

Artikel 25 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27. Die Vereinbarung tritt zwischen Bund und den einzelnen Ländern nach positiver Entscheidung über die vorzulegenden Berichte für das Kindergartenjahr 2026/27 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung außer Kraft.

Artikel 26 Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Anlage A Konzept (Art. 16)

Anlage B Abrechnung (Art. 19 Abs. 3)

1.1 Ist-Stands-Analyse gemäß Art. 16 Abs. 1 Z 1 - ElBi ab KGJ 2022/23 (Grunddaten)

aktuelles Kindergartenjahr 2022/23 (n)

Variable	Definition	Verpflichtend / Optional	Beschreibung	Anmerkung
KGJ	alphanumerisch, 7-stellig	verpflichtend	Kindergartenjahr (Bsp.: 2022_23)	
BL	numerisch, 1-stellig	verpflichtend	Bundesland: 1 = Burgenland 2 = Kärnten 3 = Niederösterreich 4 = Oberösterreich 5 = Salzburg 6 = Steiermark 7 = Tirol 8 = Vorarlberg 9 = Wien	
KSKZ	numerisch, 6- bis 12-stellig	verpflichtend	Kindergartenstandortkennzahl	landesspezifisch zugeordnete Identifikationsnummer der geeigneten elementaren Bildungseinrichtung
GKZ	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Gemeindekennzahl	
ADR_S	alphanumerisch	verpflichtend	Adresse der elementaren Einrichtung: Straße/Gasse Nr.	
ADR_PLZ	alphanumerisch	verpflichtend	Adresse der elementaren Einrichtung: Postleitzahl	
ADR_O	alphanumerisch	verpflichtend	Adress der elementaren Einrichtung: Ort	
NAME	alphanumerisch	optional	Bezeichnung bzw. Name der elementaren Bildungseinrichtung	
ART	alphanumerisch, 1-stellig	verpflichtend	Zuordnung zu einem Träger: p - privat o - öffentlich	
Anz_Gr	numerisch, 2-stellig	verpflichtend	Anzahl der Gruppen	
Sum_JSTges	numerisch, 3-stellig	verpflichtend	Anzahl der Kinder der elementaren Bildungseinrichtung gesamt	
Sum_JST3	numerisch, 3-stellig	verpflichtend	Anzahl der Kinder in der Jahrgangsstufe 3	dreijährige Kinder
Sum_JST4	numerisch, 3-stellig	verpflichtend	Anzahl der Kinder in der Jahrgangsstufe 4, entspricht dem vorletzten Kindergartenjahr	vierjährige Kinder im Jahr vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr
Sum_JST5	numerisch, 3-stellig	verpflichtend	Anzahl der Kinder in der Jahrgangsstufe 5, entspricht dem letzten, verpflichtenden Kindergartenjahr	fünf- bzw. mit Stichtag 15.10 sechsjährige Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr; schulpflichtige Kinder, welche ein Jahr länger die Einrichtung besuchen, sind nicht anzugeben
Anz2Sp	numerisch, 3-stellig	optional	Anzahl der Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch der elementaren Bildungseinrichtung gesamt	
Anz2SprJST4	numerisch, 3-stellig	verpflichtend	Anzahl der Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch in der Jahrgangsstufe 4	
Anz2SprJST5	numerisch, 3-stellig	verpflichtend	Anzahl der Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch in der Jahrgangsstufe 5	
AnzDFJST4_B	numerisch, 3-stellig	verpflichtend	Anzahl Kinder mit Förderbedarf in der Bildungssprache Deutsch auf Grundlage der BESK-Testungen in der Jahrgangsstufe 4 zu Beginn des Kindergartenjahres	
AnzDFJST5_B	numerisch, 3-stellig	verpflichtend	Anzahl Kinder mit Förderbedarf in der Bildungssprache Deutsch auf Grundlage der BESK-Testungen in der Jahrgangsstufe 5 zu Beginn des Kindergartenjahres	
AnzDFJST4_E	numerisch, 3-stellig	verpflichtend	Anzahl Kinder mit weiterem Förderbedarf in der Bildungssprache Deutsch auf Grundlage der BESK-Testungen in der Jahrgangsstufe 4 für das vorangegangene Kindergartenjahr	Erfolgsdaten, im Rahmen der Ist-Stands-Analysen für den RZL-Zyklus zu erheben; Meldung mit den Daten zB des KGJ 2022/23 für das KGJ 2021/22
AnzDFJST5_E	numerisch, 3-stellig	verpflichtend	Anzahl Kinder mit weiterem Förderbedarf in der Bildungssprache Deutsch auf Grundlage der BESK-Testungen in der Jahrgangsstufe 5 zu Ende des Kindergartenjahres	Erfolgsdaten, im Rahmen der Ist-Stands-Analysen für den RZL-Zyklus zu erheben; Meldung mit den Daten zB des KGJ 2022/23 für das KGJ 2021/22
GVBAE	numerisch, 6-stellig (NK)	verpflichtend	gesamter Personaleinsatz der elementaren Bildungseinrichtung in Vollbeschäftigungsäquivalenten	Unter Vollbeschäftigung ist zu verstehen: eine Beschäftigung, bei der unter Zugrundelegung der jeweiligen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe und Berücksichtigung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung die Grundlage der Berechnung der Besoldung 100 vH der auf die jeweilige Person anzuwendenden Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe in der anzuwendenden Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe beträgt; Unter Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ): das Beschäftigungsausmaß bzw. die Summe der monatlichen Beschäftigungsausmaße in Prozent geteilt durch 100

Variable	Definition	Verpflichtend / Optional	Beschreibung	Anmerkung
GVBAE_KL	numerisch, 6-stellig (NK)	optional	Personaleinsatz der Kindergartenleitung (leitende/r ElementarpädagogIn) in Vollbeschäftigungsäquivalenten	Art. 2 Z 2 lit.a; zB. 25,5 (VBÄ)
GVBAE_KP	numerisch, 6-stellig (NK)	optional	Personaleinsatz der ElementarpädagogInnen in Vollbeschäftigungsäquivalenten	Art. 2 Z 2 lit.b
GVBAE_KS	numerisch, 6-stellig (NK)	optional	Personaleinsatz an sonstigem qualifizierten Personal in Vollbeschäftigungsäquivalenten	Art. 2 Z 2 lit.c
GVBAE_KH	numerisch, 6-stellig (NK)	optional	Personaleinsatz an KindergartenhelferInnen in Vollbeschäftigungsäquivalenten	
GPers	numerisch, 3-stellig	verpflichtend	gesamter Personaleinsatz der elementaren Bildungseinrichtung nach Beschäftigten (Köpfe)	zB. 27 (Beschäftigte/Köpfe)
GPers_KL	numerisch, 3-stellig	optional	Personaleinsatz der Kindergartenleitung (leitende/r ElementarpädagogIn) nach Beschäftigten (Köpfe)	
GPers_KP	numerisch, 3-stellig	optional	Personaleinsatz der ElementarpädagogInnen nach Beschäftigten (Köpfe)	
GPers_KS	numerisch, 3-stellig	optional	Personaleinsatz an sonstigem qualifizierten Personal nach Beschäftigten (Köpfe)	
GPers_KH	numerisch, 3-stellig	optional	Personaleinsatz an KindergartenhelferInnen nach Beschäftigten (Köpfe)	
GPers_DF	numerisch, 3-stellig	optional	Qualifizierte Beschäftigte (Fachkräfte) in der sprachlichen Förderung nach Beschäftigten (Köpfe)	Fachkräfte mit einer Qualifikation im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Z3a und 3b zB. 3 (Beschäftigte/Köpfe)
DF_VBAE	numerisch, 6-stellig (NK)	verpflichtend	Personaleinsatz in der frühen sprachlichen Förderung in Vollbeschäftigungsäquivalenten	zB. 2,75 (VBÄ)
DF_Std	numerisch, 8-stellig (NK)	verpflichtend	Personaleinsatz in der frühen sprachlichen Förderung in Stunden	zB. 5.700,75 (Stunden)
OEZ_Std	numerisch, 4-stellig (NK)	verpflichtend	Durchschnittliche wöchentliche Öffnungszeit in Stunden	zB. 40,5 (Stunden)
OEZ_W	numerisch, 4-stellig (NK)	verpflichtend	Durchschnittliche jährliche Öffnungszeit in Wochen	zB. 51,0 (Wochen)

1.2 Ist-Stands-Analyse gemäß Art. 16 Abs. 1 Z 1 - ElBi ab KGJ 2022/23 (Erstsprachen)

aktuelles Kindergartenjahr 2022/23 (n)

Variable	Definition	Verpflichtend / Optional	Beschreibung	Anmerkung
KGJ	alphanumerisch, 7-stellig	verpflichtend	Kindergartenjahr (Bsp.: 2022_23)	
BL	numerisch, 1-stellig	verpflichtend	Bundesland: 1 = Burgenland 2 = Kärnten 3 = Niederösterreich 4 = Oberösterreich 5 = Salzburg 6 = Steiermark 7 = Tirol 8 = Vorarlberg 9 = Wien	
BKZ	numerisch, 3-stellig	verpflichtend	Bezirkskennzahl	
ESprD	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Deutsch	Anzahl der Kinder nach Erstsprache in der Jahrgangsstufe 4 (vierjährige Kinder im Jahr vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr) und 5 (fünf- bzw. sechsjährige Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr)
ESprTuerk	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Türkisch	
ESprBKS	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache BKS	
ESprAlb	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Albanisch	
ESprRum	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Rumänisch	
ESprArab	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Arabisch	
ESprPol	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Polnisch	
ESprUng	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Ungarisch	
ESprEng	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Englisch	
ESprTsch	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Tschechisch	
ESprRus	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Russisch	
ESprPers	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Persisch	
ESprChin	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Chinesisch	
ESprSlowak	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Slowakisch	
ESprSpa	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Spanisch	
ESprKurd	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Kurdisch	
ESprCze	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Tschechisch	
ESprBulg	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Bulgarisch	
ESprSlowen	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Slowenisch	
ESprUkr	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Erstsprache Ukrainisch	
SonstESpr	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	sonstige Erstsprachen	

3. Angaben zur Qualifikation des an den Standorten eingesetzten Personals und zur Personalentwicklung entsprechend dem Lehrgang für die Qualifizierung zur frühen sprachlichen Förderung

Beschreiben Sie konkret die zum Einsatz kommenden Mittel und Projekte zur Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung und zur Förderung des Entwicklungsstands (als Teil der Sprachförderung)

Dabei sollen folgende Fragen, im Sinne einer landesweiten Betrachtung, analysiert werden:

1. In welcher Konstellation findet die Förderung statt?

Angaben der Durchschnittswerte in Prozent

Integrativ		Gruppen (> 3 Kinder)		Kleingruppen (< 3 Kinder)		Einzelförderung	
------------	--	-------------------------	--	------------------------------	--	-----------------	--

2. Wie lange dauert die Förderung und wie häufig findet diese statt?

Dauer der Förderung

Angaben der Durchschnittswerte in Prozent

1 bis 3,5 Stunden pro Woche		3,5 bis 6 Stunden pro Woche		6 bis 8,5 Stunden pro Woche		mehr als 8,5 Stunden pro Woche	
--------------------------------	--	--------------------------------	--	--------------------------------	--	--------------------------------------	--

Häufigkeit der Förderung

Angaben der Durchschnittswerte in Prozent

an einem Tag pro Woche		an zwei Tagen pro Woche		an drei bis vier Tagen pro Woche		täglich	
---------------------------	--	----------------------------	--	-------------------------------------	--	---------	--

3. Welche Materialien und Methoden werden angewandt?

deskriptive Beschreibung; Angabe der primär in Verwendung stehenden Materialien bzw. Methoden

Materialien

1	
2	
3	
4	
5	

Methoden

1	
2	
3	
4	
5	

4. Wird ein individueller Förderplan auf Basis des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung und eine darauf basierende Förderdokumentation vorgenommen? Wenn ja, wie sieht dieser Förderplan aus?

Ja		Nein	
----	--	------	--

deskriptive Beschreibung; Angabe des in Verwendung stehenden Förderplans

Förderplan	
------------	--

5. Welche Ausbildung weist das zum Einsatz kommende Personal auf?

Angaben der Durchschnittswerte in Prozent

Keine Qualifikation		minimale Qualifikation		mittlere Qualifikation		umfassende Qualifikation	
------------------------	--	---------------------------	--	---------------------------	--	-----------------------------	--

Beschreibung der Kategorien für den Personaleinsatz im Bereich frühe sprachliche Förderung

keine Qualifikation : die betreffende Person hat keine Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Qualifizierung für DaZ absolviert

minimale Qualifikation: derzeit in Fort-/Weiterbildung bzw. einzelne absolvierte Lehrveranstaltungen oder kurze Seminarreihen in der Aus- bzw. Fortbildung

mittlere Qualifikation : eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang für frühe sprachl. Förderung

umfassende Qualifikation : Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung oder eine mindestens zehn Jahre dauernde Berufserfahrung in der Sprachförderung

Datenfile Abrechnung - ElBi ab KGJ 2022/23

aktuelles Kindergartenjahr 2022/23 (n)

Variable	Definition	Verpflichtend / Optional	Beschreibung	Anmerkung
KGJ	alphanumerisch, 7-stellig	verpflichtend	Kindergartenjahr (Bsp.: 2022_23)	
BL	numerisch, 1-stellig	verpflichtend	Bundesland: 1 = Burgenland 2 = Kärnten 3 = Niederösterreich 4 = Oberösterreich 5 = Salzburg 6 = Steiermark 7 = Tirol 8 = Vorarlberg 9 = Wien	
KSKZ	numerisch, 6- bis 12-stellig	verpflichtend	Kindergartenstandortkennzahl	landesspezifisch zugeordnete Identifikationsnummer der geeigneten elementaren Bildungseinrichtung
GKZ	numerisch, 5-stellig	verpflichtend	Gemeindekennzahl	
ADR	alphanumerisch	verpflichtend	Adresse der elementaren Bildungseinrichtung: Straße/Gasse Nr.	
PLZ	numerisch, 4-stellig	verpflichtend	Adresse der elementaren Bildungseinrichtung: Postleitzahl	
ORT	alphanumerisch	verpflichtend	Adresse der elementaren Bildungseinrichtung: Ort	
NAME	alphanumerisch	optional	Bezeichnung bzw. Name der elementaren Bildungseinrichtung	
ART	alphanumerisch, 1-stellig	verpflichtend	Zuordnung zu einem Träger: p - privat o - öffentlich	
DF_Pers	Währung, 12-stellig	optional	Zweckzuschuss Sprachförderung: Personalkosten in Euro	
DF_FW	Währung, 12-stellig	optional	Zweckzuschuss Sprachförderung: Kosten der Fort- und Weiterbildung/Supervision in Euro	
DF_SK	Währung, 12-stellig	optional	Zweckzuschuss Sprachförderung: Sachkosten in Euro	
DF_KoFin	Währung, 12-stellig	optional	Zweckzuschuss Sprachförderung: Kofinanzierung in Euro	
BBP_Anz_K	numerisch, 3-stellig	optional	Zweckzuschuss beitragsfreie Besuchspflicht: Anzahl der Kinder in öffentlichen Einrichtungen	
BBP_ZUS_EUR	Währung, 12-stellig	optional	Zweckzuschuss beitragsfreie Besuchspflicht: im Land einheitlich festgelegter Betrag je besuchspflichtigem Kind in öffentlichen Einrichtungen	
BBP_BZ	Währung, 12-stellig	optional	Zweckzuschuss beitragsfreie Besuchspflicht: je besuchspflichtigem Kind, maximal € 1.300, in öffentlichen Einrichtungen	
BBP_Anz_K_p	numerisch, 3-stellig	optional	Zweckzuschuss beitragsfreie Besuchspflicht: Anzahl der Kinder in privaten Einrichtungen	
BBP_ZUS_EUR_p	Währung, 12-stellig	optional	Zweckzuschuss beitragsfreie Besuchspflicht: im Land einheitlich festgelegter Betrag je besuchspflichtigem Kind in privaten Einrichtungen	
BBP_BZ_p	Währung, 12-stellig	optional	Zweckzuschuss beitragsfreie Besuchspflicht: je besuchspflichtigem Kind, maximal € 1.300, in privaten Einrichtungen	
VBS_BJ	numerisch, 3-stellig	optional	Betriebsjahr - Personaleinsatz Verbesserung des Betreuungsschlüssels	Die Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels sind für maximal drei Betriebsjahre gültig
VBS_VBAE_FK	numerisch, 6-stellig	optional	Personaleinsatz von Fachkräften zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Vollbeschäftigungsäquivalenten	
VBS_VBAE_HK	numerisch, 6-stellig	optional	Personaleinsatz von Hilfskräften zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Vollbeschäftigungsäquivalenten	
VBS_V	numerisch, 3-stellig	optional	Betreuungsschlüssel vor dem Personalkostenzuschuss	
VBS_N	numerisch, 3-stellig	optional	Betreuungsschlüssel nach dem Personalkostenzuschuss	

VBS_BZ	Währung, 12-stellig	optional	Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels: pro Vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr, maximal € 45.000; pro Vollzeitbeschäftigter KindergartenhelferIn und Jahr, maximal € 30.000	
VBS_KoFin	Währung, 12-stellig	optional	Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels: Kofinanzierung in Euro	
VOE_BJ	numerisch, 3-stellig	optional	Betriebsjahr - Personaleinsatz Verlängerung der Öffnungszeiten	Die Personalkostenzuschüsse zur Verlängerung der Öffnungszeiten bzw. Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten sind für maximal drei Betriebsjahre gültig
VOE_VBAE_FK	numerisch, 6-stellig	optional	Personaleinsatz von Fachkräften zur Verlängerung der Öffnungszeiten in Vollbeschäftigungsäquivalenten	
VOE_VBAE_HK	numerisch, 6-stellig	optional	Personaleinsatz von Hilfskräften zur Verlängerung der Öffnungszeiten in Vollbeschäftigungsäquivalenten	
VOE_H_V	numerisch, 3-stellig	optional	Personalkostenzuschuss zur Verlängerung der Öffnungszeiten: Wochenstunden vor Inanspruchnahme des Zuschusses	
VOE_W_V	numerisch, 3-stellig	optional	Personalkostenzuschuss zur Verlängerung der Öffnungszeiten: Jahreswochen vor Inanspruchnahme des Zuschusses	
VOE_H_N	numerisch, 3-stellig	optional	Personalkostenzuschuss zur Verlängerung der Öffnungszeiten: Wochenstunden nach Inanspruchnahme des Zuschusses	
VOE_W_N	numerisch, 3-stellig	optional	Personalkostenzuschuss zur Verlängerung der Öffnungszeiten: Jahreswochen nach Inanspruchnahme des Zuschusses	
VOE_VBAE_BZ	Währung, 12-stellig	optional	Personalkostenzuschuss zur Verlängerung der Öffnungszeiten: pro Vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr, maximal € 45.000; pro Vollzeitbeschäftigter KindergartenhelferIn und Jahr, maximal € 30.000	
VOE_VBAE_KoFin	Währung, 12-stellig	optional	Personalkostenzuschuss zur Verlängerung der Öffnungszeiten: Kofinanzierung in Euro	
VOE_IK_Gr	Währung, 12-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss zur Verlängerung der Öffnungszeiten pro Gruppe: pro Gruppe, maximal € 15.000	
VOE_IK_H_V	numerisch, 2-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss zur Verlängerung der Öffnungszeiten: Wochenstunden vor Inanspruchnahme des Zuschusses	
VOE_IK_W_V	numerisch, 2-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss zur Verlängerung der Öffnungszeiten: Jahreswochen vor Inanspruchnahme des Zuschusses	
VOE_IK_H_N	numerisch, 2-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss zur Verlängerung der Öffnungszeiten: Wochenstunden nach Inanspruchnahme des Zuschusses	
VOE_IK_W_N	numerisch, 2-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss zur Verlängerung der Öffnungszeiten: Jahreswochen nach Inanspruchnahme des Zuschusses	
VOE_Gr_BZ	Währung, 12-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss zur Verlängerung der Öffnungszeiten gesamt: pro Gruppe, maximal € 15.000	
VOE_Gr_KoFin	Währung, 12-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss zur Verlängerung der Öffnungszeiten: Kofinanzierung in Euro	
BP_Anz_Gr_U3	numerisch, 3-stellig	optional	Anzahl der neu geschaffenen Gruppen für 0- bis 2-Jährige	
BP_Anz_Pl_U3	numerisch, 3-stellig	optional	Anzahl der neu geschaffenen Plätze für 0- bis 2-Jährige	
BP_BZ_Gr_U3	Währung, 12-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss für zusätzliche Betreuungsplätze pro Gruppe: pro Gruppe für 0-2-Jährige, maximal € 125.000	
BP_BZ_U3	Währung, 12-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss für zusätzliche Betreuungsplätze gesamt: pro Gruppe für 0-2-Jährige, maximal € 125.000	
BP_KoFin_U3	Währung, 12-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss für zusätzliche Betreuungsplätze für 0-2-Jährige: Kofinanzierung in Euro	
BP_Anz_Gr_Ag	numerisch, 3-stellig	optional	Anzahl der neu geschaffenen altersgemischten Gruppen	

Anlage B

BP_Anz_Pl_Ag	numerisch, 3-stellig	optional	Anzahl der neu geschaffenen Plätze in altersgemischten Gruppen	
BP_BZ_Gr_Ag	Währung, 12-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss für zusätzliche Betreuungsplätze pro Gruppe: pro altersgemischte Gruppe, maximal € 50.000 bzw. € 125.000	
BP_BZ_Ag	Währung, 12-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss für zusätzliche Betreuungsplätze gesamt: pro altersgemischte Gruppe, maximal € 50.000 bzw. € 125.000	In altersgemischten elementaren Bildungseinrichtungen in der Höhe von maximal 125.000 Euro pro Gruppe, wenn in diesen überwiegend unter Dreijährige betreut werden; in anderen altersgemischten elementaren Bildungseinrichtungen in der Höhe von maximal 50.000 Euro pro Gruppe, wenn diese nicht nur vorübergehend für unter Dreijährige geöffnet sind
BP_KoFin_Ag	Währung, 12-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss für zusätzliche Betreuungsplätze pro altersgemischter Gruppe: Kofinanzierung in Euro	
BF_Anz_Gr	numerisch, 2-stellig	optional	Anzahl der betroffenen Gruppen zur Erreichung der Barrierefreiheit	
BF_Massnahmen	Text	optional	Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit	
BF_BZ_Gr	Währung, 12-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss zur Erreichung der Barrierefreiheit pro Gruppe: pro Gruppe, maximal € 30.000	
BF_BZ	Währung, 12-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss zur Erreichung der Barrierefreiheit gesamt: pro Gruppe, maximal € 30.000	
BF_KoFin	Währung, 12-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss zur Erreichung der Barrierefreiheit: Kofinanzierung in Euro	
BR_Massnahmen	Text	optional	Maßnahmen zur Erreichung der räumlichen Qualitätsverbesserung	
BR_BZ	Währung, 12-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss zur Erreichung der räumlichen Qualitätsverbesserung gesamt: pro Einrichtung, maximal € 20.000	
BR_KoFin	Währung, 12-stellig	optional	Investitionskostenzuschuss zur Erreichung der Barrierefreiheit: Kofinanzierung in Euro	

Elementare Bildungseinrichtungen

Abrechnung

Kindergartenjahr xxxx/yy

Bundesland:

Widmungsgemäße Verwendung des Bundeszuschusses für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots
und die frühe sprachliche Förderung

	Verbrauch	Übertrag aus Vorjahr	Jahreswerte	Jahreswerte + Übertrag aus Vorjahr
Zweckzuschuss des Bundes (inklusive Übertrag):	€ 0,00	0	0	0
Zweckzuschuss des Bundes (Ausbau+Sprachförderung):	€ 0,00			0
Kofinanzierung gesamt:	€ 0,00			0
Kofinanzierung gesamt in Prozent:	€ 0,00			
davon Land:	€ 0,00			
davon Gemeinden:	€ 0,00			
davon Private:	€ 0,00			

Zwecke des Ausbaus	Bundeszuschuss	Kofinanzierung
1.a) Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für 0 - 2-Jährige	€ 0,00	€ 0,00
1.b) Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Plätze in altersgemischten Einrichtungen	€ 0,00	€ 0,00
2. Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels	€ 0,00	€ 0,00
3.a) Personalkostenzuschüsse zur Verlängerung der Öffnungszeiten	€ 0,00	€ 0,00
3.b) Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten	€ 0,00	€ 0,00
4. Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit	€ 0,00	€ 0,00
5. Investitionskostenzuschüsse zur räumlichen Qualitätsverbesserung	€ 0,00	€ 0,00
6. Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsangebote bei Tagesmüttern/-väter	€ 0,00	€ 0,00
7. Zuschüsse zur Ausbildung für Tagesmütter/-väter	€ 0,00	€ 0,00
8. Zuschüsse zu Lohnkosten und zum Administrativaufwand bei Anstellung von Tagesmüttern/-väter	€ 0,00	€ 0,00
Gesamtsumme	€ 0,00	€ 0,00

Zwecke der Sprachförderung	Bundeszuschuss	Kofinanzierung
1. Personalkosten	€ 0,00	
2. Kosten für Fort- und Weiterbildung	€ 0,00	
3. Sachkosten	€ 0,00	€ 0,00
Gesamtsumme	€ 0,00	

Zwecke der Besuchspflicht	Bundeszuschuss
1. öffentliche Einrichtungen	€ 0,00
2. private Einrichtungen	€ 0,00
Gesamtsumme	€ 0,00

Elementare Bildungseinrichtungen

ABR1

Kindergartenjahr xxxx/yy

Bundesland:

Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze

a) 0- bis 2-Jährige

KSKZ	Anzahl der neu geschaffenen	Anzahl der neu geschaffenen	Bundeszuschuss pro Gruppe	Bundeszuschuss gesamt in Euro	Kofinanzierung in Euro
Gesamtsumme	0	0		€ 0,00	€ 0,00

b) in altersgemischten Bildungseinrichtungen

KSKZ	Anzahl der neu geschaffenen	Anzahl der neu geschaffenen	Bundeszuschuss pro Gruppe	Bundeszuschuss gesamt in Euro	Kofinanzierung in Euro
Gesamtsumme	0	0		€ 0,00	€ 0,00

Elementare Bildungseinrichtungen

ABR2

Kindergartenjahr xxxx/yy

Bundesland:

Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels

KSKZ	Betriebs- jahr	Anzahl der zusätzlichen Fachkräfte in VBÄ	Anzahl der zusätzlichen Hilfskräfte in VBÄ	Betreuungs- schlüssel vorher	Betreuungs- schlüssel nachher	Bundeszuschuss in Euro	Kofinanzierung in Euro
Gesamtsumme						€ 0,00	€ 0,00

Elementare Bildungseinrichtungen

ABR3

Kindergartenjahr xxxx/yy

Bundesland:

Verlängerung der Öffnungszeiten (Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten)

a) Personalkostenzuschüsse (für max. 3 Jahre)

KSKZ	Betriebsjahr	Anzahl der zusätzlichen Fachkräfte in VBÄ	Anzahl der zusätzlichen Hilfskräfte in VBÄ	Öffnungszeiten vorher		Öffnungszeiten nachher		Bundeszuschuss in Euro	Kofinanzierung in Euro
				h/Woche	Wochen/Jahr	h/Woche	Wochen/Jahr		
Gesamtsumme		0	0					€ 0,00	€ 0,00

b) Investitionskostenzuschüsse

KSKZ	Betriebsjahr	Bundeszuschuss pro Gruppe	Öffnungszeiten vorher		Öffnungszeiten nachher		Bundeszuschuss in Euro	Kofinanzierung in Euro
			h/Woche	Wochen/Jahr	h/Woche	Wochen/Jahr		
Gesamtsumme							€ 0,00	€ 0,00

Elementare Bildungseinrichtungen

ABR4

Kindergartenjahr xxxx/yy

Bundesland:

Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit

KSKZ	Anzahl der betroffenen Gruppen	durchgeführte Maßnahmen	Bundeszuschuss pro Gruppe in Euro	Bundeszuschuss gesamt in Euro	Kofinanzierung in Euro
Gesamtsumme	0			€ 0,00	€ 0,00

Elementare Bildungseinrichtungen

ABR5

Kindergartenjahr xxxx/yy
Bundesland:

2. Investitionskostenzuschüsse zur räumlichen Qualitätsverbesserung

KSKZ	durchgeführte Maßnahmen	Bundeszuschuss gesamt	Kofinanzierung
Gesamtsumme		€ 0,00	€ 0,00

Elementare Bildungseinrichtungen

ABR6

Kindergartenjahr xxxx/yy

Bundesland:

Investitionskostenzuschüsse für zusätzliche Betreuungsangebote bei Tagesmüttern/-vätern

Name des Trägervereins	Anzahl der zusätzlichen Tagesmütter/-väter	Bundeszuschuss pro Tagesmutter/-vater in Euro	Bundeszuschuss gesamt in Euro	Kofinanzierung in Euro
Gesamtsumme	0		€ 0,00	€ 0,00

Anlage B

Elementare Bildungseinrichtungen

ABR7

Kindergartenjahr xxxx/yy

Bundesland:

Zuschüsse zur Ausbildung für Tagesmütter/-väter

Name des Ausbildungsträgers	Anzahl der Teilnehmenden	Bundeszuschuss pro Teilnehmer/in in Euro	Bundeszuschuss gesamt in Euro	Kofinanzierung in Euro
Gesamtsumme	0		€ 0,00	€ 0,00

Elementare Bildungseinrichtungen

ABR8

Kindergartenjahr xxxx/yy

Bundesland:

Zuschüsse zu Lohnkosten für Tagesmütter/-väter (max. 3 Jahre)

Name des Trägervereins	Beschäftigungsjahr (Anstellungsjahr)	Anzahl der zusätzlich angestellten Tagesmütter/-väter	Bundeszuschuss pro neu eingestellter/m Tagesmutter/-vater	Bundeszuschuss gesamt in Euro	Kofinanzierung in Euro
Gesamtsumme		0		€ 0,00	€ 0,00

Elementare Bildungseinrichtungen

ABR9

Kindergartenjahr xxxx/yy
Bundesland:

Einsatz der Zweckzuschüsse für die Sprachförderung - Art. 18 Abs. 1 und 2

KSKZ	GKZ	ADR	PLZ	ORT	ART	Personalkosten in Euro	Kosten für Fort- und Weiterbildung in Euro	Sachkosten in Euro	Gesamt in Euro	Kofinanzierung in Euro
Gesamtsumme						€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

Elementare Bildungseinrichtungen**ABR10****Kindergartenjahr xxxx/yy****Bundesland:****Zuschüsse zu Kosten des beitragsfreien Besuchs von geeigneten elementaren
Bildungseinrichtungen während der besuchspflichtigen Zeit****1. öffentliche Einrichtungen**

KSKZ	Anzahl der Kinder	Bundeszuschuss pro besuchspflichtigen Kind in Euro	Bundeszuschuss gesamt in Euro
Gesamtsumme		€ 0,00	€ 0,00

2. private Einrichtungen

KSKZ	Anzahl der Kinder	Bundeszuschuss pro besuchspflichtigen Kind in Euro	Bundeszuschuss gesamt in Euro
Gesamtsumme:		€ 0,00	€ 0,00

Elementare Bildungseinrichtungen

ABR11

Kindergartenjahr xxxx/yy

Bundesland:

Maßnahmen zur Erreichung der Zielzustände gemäß Art. 15 iVm. Art. 19 Abs. 3

Folgende Zielzustände, die aus den Zielen gemäß Art. 1 abgeleitet werden, sind im Rahmen des Ausbaus bis zum Ende der Vereinbarungsperiode zu erreichen (Art. 15 Abs. 1):

- Ziel 1** *die Betreuungsquote für unter Dreijährige wird pro Bundesland und Jahr um 1 Prozentpunkt angehoben; österreichweit soll im Kindergartenjahr 2022/23 (RRF Meilenstein 4. Quartal 2023) eine Betreuungsquote von mindestens 33 Prozent erreicht werden*
- Ziel 2** *der Anteil der drei- bis sechsjährigen Kinder, die elementare Bildungseinrichtungen besuchen, die den VIF-Kriterien entsprechen, wird anhand der Bedarfserhebung der Gemeinden erhöht; österreichweit soll im Kindergartenjahr 2022/23 (RRF Meilenstein 4. Quartal 2023) eine Betreuungsquote von 52,8 Prozent erreicht werden*

Folgende Zielzustände, die aus den Zielen gemäß Art. 1 abgeleitet werden, sind im Rahmen der Sprachförderung bis zum Ende der Vereinbarungsperiode zu erreichen (Art. 15 Abs. 2):

- Ziel 3** *die Wirkungskennzahl der frühen sprachlichen Förderung überschreitet die Höhe von 30 Prozent pro Bundesland pro Förderjahr, wobei als gemeinsames Ziel die Überschreitung von 40 Prozent pro Bundesland und Förderjahr anzustreben ist;*
- Ziel 4** *die Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in der ersten Schulstufe hat sich pro Bundesland um mindestens 10 Prozent reduziert;*
- Ziel 5** *ein Anteil von 15 Prozent der Fachkräfte weist eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang für die frühe sprachliche Förderung pro Bundesland gerechnet ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf;*
- Ziel 6** *der Zweckzuschuss wird an mindestens 40 Prozent der geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen eines Bundeslandes ausgeschüttet, wobei als gemeinsames Ziel die Ausschüttung an der Hälfte der geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen eines Bundeslandes anzustreben ist.*

Bundesland	Ziel	Angabe zur Zielerreichung: Ist-Zustand
	Ziel 1	
	Ziel 2	
	Ziel 3	
	Ziel 4	
	Ziel 5	
	Ziel 6	

Bericht zur Regierungsvorlage:**I. Allgemeiner Teil****Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 gilt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2026/27 (31.8.2027) und tritt mit der Genehmigung der Abrechnung für dieses Jahr außer Kraft.

Das Regierungsprogramm für die Jahre 2020 – 2024 legt folgende Schwerpunkte für die Fortsetzung der Kostenbeteiligung des Bundes fest:

- qualitativer und quantitativer Ausbau der Elementarpädagogik,
- Flexibilisierung der Öffnungszeiten und Erhöhung des VIF-Prozentsatzes,
- wesentliche Erhöhung des Zweckzuschusses,
- Kriterien für eine qualitätsvolle, bundesweit einheitliche Ausbildung für Tageseltern.

Die Vereinbarung ist weiters von dem Bestreben getragen, österreichweit möglichst einheitliche Standards in der Qualität und Quantität der elementarpädagogischen Angebote sicherzustellen, sowohl hinsichtlich der Qualifikation des Personals, als auch österreichweit einheitlicher pädagogischer Grundlagentexte.

Folgende wesentliche Maßnahmen werden in Umsetzung des Regierungsprogramms und zur Fortsetzung der erfolgreichen bisherigen Maßnahmen in der Elementarbildung getroffen:

1. Fortsetzung der frühen sprachlichen Förderung:

Laut Kindertagesheimstatistik 2020/21 haben 33,9% der unter Dreijährigen und 31,2% der Drei- bis Sechsjährigen in elementaren Bildungseinrichtungen eine andere Erstsprache als Deutsch. Aber auch Kinder mit der Erstsprache Deutsch weisen zum Teil einen Sprachförderbedarf auf. Das Ziel der Sprachförderung in elementaren Bildungseinrichtungen ist es, dass Kinder bereits bei Schuleintritt jene Sprachkompetenzen aufweisen, die sie brauchen, um dem Unterricht folgen zu können. Da 94% der Vierjährigen eine elementare Bildungseinrichtung besuchen, soll eine intensive Sprachförderung bereits in diesem Alter fortgesetzt werden. Damit soll den Kindern ein besserer Start in ihr Schulleben ermöglicht werden. Der Erfolg dieser Maßnahme soll etwa durch die Erhebung der Wirkungskennzahl und im weiteren Verlauf durch eine Reduktion der Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler sichtbar werden.

2. Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Ausbau der elementaren Bildung

Seit Beginn der Kostenbeteiligung des Bundes wurden durch die gemeinsame Initiative von Bund, Ländern und Gemeinden insgesamt rund 82.000 zusätzliche Plätze in elementaren Bildungseinrichtungen geschaffen, davon rund 44.000 für Kleinkinder unter 3 Jahren. Während bei der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen bereits 2009 das Barcelona-Ziel von 90% erreicht wurde, wurde für die Altersgruppe der unter Dreijährigen zwar viel erreicht (Verdopplung der Betreuungsquote von 14% auf 29,9%), aber das Barcelona-Ziel von 33% noch verfehlt. Aktuell fehlen etwa 3 Prozentpunkte oder rund 8.000 Plätze zur Zielerreichung.

Betrachtet man die Öffnungszeiten, gilt es die Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen in den Fokus zu nehmen. So sind elementare Bildungseinrichtungen zwar flächendeckend vorhanden, aber nur etwas mehr als die Hälfte der betreuten Kinder (51,8%) besucht Einrichtungen, deren Öffnungszeiten mit einer Vollbeschäftigung ihrer Erziehungsberechtigten vereinbar sind (Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf – „VIF-konform“). 9 von 10 Kindern unter drei Jahren hingegen besuchen entweder VIF-konforme (64%) oder ganztägig geöffnete (28,1%) Einrichtungen.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu stärken, ist der Schwerpunkt der Bemühungen daher auf den Ausbau von elementaren Bildungsangeboten für unter Dreijährige und die Verlängerung der Öffnungszeiten für Drei- bis Sechsjährige sowie die Ergänzung durch flexible Angebote von Tageseltern zu legen.

3. Weiterführung des beitragsfreien verpflichtenden Kindergartenjahres

Das beitragsfreie, verpflichtende Kindergartenjahr für Fünfjährige leistet einen wesentlichen Beitrag zur Chancengleichheit und zu einer positiven Bildungslaufbahn. Das Pflichtkindergartenjahr, das im Kindergartenjahr 2010/11 eingeführt wurde, soll daher weitergeführt werden.

Kompetenzgrundlage:

Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Art. 15a Abs. 1 B-VG, wonach Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereichs schließen können. Die Kompetenz der Gesetzgebung und Vollziehung im Kindergartenwesen kommt gemäß Art. 14 Abs. 4 B-VG den Ländern zu. Als Ausnahme davon fällt die Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Bereich der fachlichen Anstellungserfordernisse über die von Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG dem Bund zu.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 und 4 (Allgemeines, Zielsetzungen und Umsetzungsmaßnahmen):

Elementare Bildungseinrichtungen und Tageseltern erfüllen zweierlei Aufgaben: Einerseits sind sie die ersten Bildungsinstitutionen, die Kinder besuchen und andererseits ermöglichen sie Erziehungsberechtigten eine Erwerbstätigkeit und berufliche Karriere. Insoweit tragen sie auch zur Gleichstellung der Geschlechter bei.

Eine wesentliche Zielsetzung der Vereinbarung ist daher die Stärkung elementarer Bildungseinrichtungen als erste Bildungsinstitutionen mit qualitativ durchgängig hochwertigem Angebot. Gute Qualitätsstandards und Standards in der Personalentwicklung von Fach- und Assistenzpersonals sind Gegenstand des Austausches der Länder, insbesondere im Rahmen der Elementarpädagogikreferent/innen-Konferenzen. Den elementaren Bildungseinrichtungen kommt eine wesentliche Funktion zu, da sie zum einen eigenständige Einrichtungen sind, die Wissen und Kompetenzen entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes vermitteln und zum anderen für die Vorbereitung auf und Unterstützung beim Erwerb bestimmter Fähigkeiten für den Eintritt in die Schule verantwortlich sind.

Darüber hinaus umfassen die Zielsetzungen die ganzheitliche Förderung der Kinder nach zeitgemäßen fachlichen Standards und wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Fokus auf die Sprachförderung, die Bildung und Erziehung nach bundesweit abgestimmten pädagogischen Konzepten basierend auf den pädagogischen Grundlagendokumenten, die Werteerziehung und die Bildungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten, wobei das Kindeswohl im Sinne des Art. 1 B-VG Kinderrechte im Mittelpunkt steht. Auch leisten elementare Bildungseinrichtungen durch die Förderung in der Bildungssprache Deutsch bei Kindern mit Migrationshintergrund einen zentralen Beitrag bei ihrer Integration in die österreichische Gesellschaft.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein gesichertes, bedarfsorientiertes elementares Bildungs- und Betreuungsangebot für alle Familien, dessen Öffnungszeiten mit der Vollbeschäftigung der Erziehungsberechtigten vereinbar ist. Davon sind selbstverständlich auch inklusive Angebote umfasst die von diesen Familien benötigt werden.

Es soll daher ein flächendeckender Ausbau von elementaren Bildungseinrichtungen für Kleinkinder unter 3 Jahren mit Fokus auf unterversorgte Regionen vorangetrieben werden. Dem lokalen Bedarf entsprechend kann die Versorgung durch Kleinkindgruppen und altersgemischte Gruppen in öffentlicher oder privater Trägerschaft (auch betriebliche Angebote) sowie durch Tageseltern erfolgen. Wesentlich ist, dass unabhängig von der Form des elementaren Bildungsangebots fachlich hochwertige Standards eingehalten werden, die eine ganzheitliche Förderung der Kinder ermöglichen.

Im Hinblick auf die bereits gute Versorgung mit elementaren Bildungseinrichtungen für Drei- bis Sechsjährige liegt der Fokus bei den Einrichtungen für diese Altersgruppe auf der Erweiterung und Flexibilisierung der Öffnungszeiten, sowohl hinsichtlich der Wochenöffnungszeiten mit entsprechenden Angeboten an den Randzeiten als auch hinsichtlich der Reduktion von Schließtagen durch Angebote während der Ferienzeit.

Eine durchgängige Sprachstandfeststellung zumindest in den beiden letzten Jahren vor Schuleintritt und eine bedarfsgerechte frühe sprachliche Förderung bilden die Basis für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn und für Kinder mit Migrationshintergrund die Voraussetzung für eine positive Integration in die österreichische Gesellschaft.

Durch die Weiterführung der halbtägigen Besuchspflicht von elementaren Bildungseinrichtungen wird für alle fünfjährigen Kinder unabhängig von der Bildungsbiografie und der Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten sowie sonstiger sozialer Einflussfaktoren die Möglichkeit erhalten, das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt halbtägig beitragsfrei zu besuchen.

Folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung ergriffen werden:

- Flächendeckendes und ganzjähriges Angebot an bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Bildungs- und Betreuungsangeboten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen;

- Schaffung von österreichweit qualitativ durchgängig hochwertigen Angeboten für alle Kinder in den geförderten Bildungseinrichtungen;
- Frühe sprachliche Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen soll weiterhin ab dem vierten Lebensjahr in intensiver Form erfolgen, um auf den Übergang in die Schule vorzubereiten;
- elementare Bildungsangebote für unter Dreijährige sollen ausgebaut werden;
- Verlängerung und Flexibilisierung der Öffnungszeiten, um eine Vollbeschäftigung der Erziehungsberechtigten zu ermöglichen;
- die Werte der österreichischen Gesellschaft sollen kindgerecht und altersadäquat vermittelt werden;
- eine bundesweit einheitliche Qualifikation der Fachkräfte in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen und der Tageseltern soll angestrebt werden.

Zu Art. 2 (Begriffsbestimmungen):

Artikel 2 enthält eine Reihe von Begriffsbestimmungen.

Z 1: Es wird der Begriff der „geeigneten elementaren Bildungseinrichtung“ definiert. Als „geeignete elementare Bildungseinrichtung“ gelten alle Bildungseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt, die den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Das sind insbesondere Kindergärten, Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindertagesheime, altersgemischte Gruppen sowie betriebliche Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Ein wesentliches Kriterium für die Eignung als elementare Bildungseinrichtung im Sinne dieser Vereinbarung ist darüber hinaus, ob an dieser eine Förderung in der Bildungssprache Deutsch erfolgt. Die Bildungssprache Deutsch steht in „geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen“ im Fokus zwischen dem Personal, den betreuten Kindern und diesen untereinander. Damit sollen jene Einrichtungen mit einer anderen Bildungssprache aber nicht ausgeschlossen werden. Weisen diese eine zusätzliche Förderung in der deutschen Sprache nach, sind auch sie als „geeignet“ einzustufen. Das Wort „geeignet“ bezieht sich bei Einrichtungen für die Zielgruppe der Fünfjährigen insbesondere darauf, ob an diesen Einrichtungen die halbtägige Besuchspflicht erfüllt werden kann, da diese mit der gezielten Vorbereitung auf den Übergang in die Schule verbunden ist. Praxiskindergärten, die in Bundes-Bildungsanstalten für Elementarpädagogik eingegliedert sind, sind von dieser Definition grundsätzlich mitumfasst. Als Bundeseinrichtungen fallen diese nicht in den Kompetenzbereich der Länder und sind somit weder Gegenstand dieser Vereinbarung noch aus ihren Mitteln förderbar. Der Bund steuert diese Einrichtungen im Wege von Verordnungen und Erlässen. Die Inhalte dieser Vereinbarung werden an den eingegliederten Praxiskindergärten jedoch ebenso umgesetzt. Ebenfalls gilt, dass bestehende gesetzliche Bestimmungen über die Erziehung und Betreuung von Kindern in der Sprache einer autochthonen Volksgruppe (Art. 8 Abs. 2 B-VG) durch die gegenständliche Vereinbarung, soweit sie sich auf die Förderung der Kinder in der Bildungssprache Deutsch bezieht, nicht berührt werden.

Z 2 lit. c: Neben Elementarpädagoginnen und -pädagogen wird auch anderes qualifiziertes Personal in den geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen für spezielle Tätigkeiten wie insbesondere die Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt. Dazu zählen etwa Sprachförderkräfte, nicht jedoch die Kindergartenassistenten ohne spezieller Qualifikation für diese Tätigkeit. Darüber hinaus kommt qualifiziertes Personal auch für die Betreuung von Kleinkindern (unter 3 Jahren) zum Einsatz.

Z 3: Unter facheinschlägiger Ausbildung ist die Teilnahme der Tageseltern an einem Ausbildungslehrgang gemäß den landesinternen Vorgaben zu verstehen. Diese Ausbildung umfasst theoretische und praktische Grundlagen für die Bildung und Betreuung von Tageskindern.

Z 4: Als Träger geeigneter elementarer Bildungseinrichtungen kommen vor allem Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen, Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen, Betriebe und natürliche Personen in Betracht. Zur Errichtung und zum Betrieb bedürfen diese Einrichtungen einer Bewilligung durch die Länder oder müssen über eine erfolgte Anzeige der Betriebsaufnahme bzw. deren Nichtuntersagung verfügen und unterliegen hinsichtlich der Einhaltung von landesgesetzlichen Vorgaben in den Bereichen Pädagogik, Hygiene und Integration deren Aufsicht.

Z 5: Tageselternorganisationen sind jene – zumeist gemeinnützigen – Organisationen, die die Qualitätssicherung der Bildung und Betreuung durch Tageseltern gewährleisten, indem sie deren persönliche Eignung prüfen, sie ausbilden, begleiten, beraten sowie anstellen. Für die Erziehungsberechtigten erbringen diese Einrichtungen ua. Serviceleistungen bei der Suche nach Tageseltern, der Bereitstellung von Ersatzkräften bei Abwesenheiten der Tageseltern sowie Unterstützung bei Problemen im Bildungs- und Betreuungsalltag.

Z 6 lit. f: Bei Erarbeitung sonstiger Dokumente im Laufe der Vereinbarungsperiode soll die Fachexpertise aus den Bundesländern entsprechend mitberücksichtigt werden. Der Bund unterstützt die Bundesländer bei der Vermittlung der pädagogischen Grundlagendokumente.

Z 7: Die Verwendung bzw. zusätzliche Förderung der Bildungssprache Deutsch steht im Fokus der pädagogischen Arbeit, da diese insbesondere für den Übergang in die Schule von Bedeutung ist. Ebenso wird betont, dass die Erstsprache als Brücke zur Bildungssprache Deutsch essentiell ist.

Z 8 lit. b: Die Förderung des Entwicklungsstandes ist von Relevanz, da die Entwicklungsbereiche sich wechselseitig beeinflussen und daher eine breit angelegte Förderung in diesen Bereichen zur Förderung der Sprache beitragen kann.

Mit der expliziten Verankerung der Volksgruppen und deren Sprachen in lit. b ist nunmehr sichergestellt, dass auch Maßnahmen zur Förderung der Sprachen der anerkannten Volksgruppen förderbar sind. Dies betrifft elementare Bildungseinrichtungen mit dem Angebot einer Volksgruppensprache. Maßnahmen zur Förderung einer Volksgruppensprache (zB die Umsetzung sprachpädagogischer Rahmenkonzepte) können somit künftig abgerechnet werden, da auch eine Sprachförderung in der Bildungssprache Deutsch stattfindet. Gefördert werden damit künftig u.a. Kostenzuschüsse für elementare Bildungseinrichtungen zur Qualitätsförderung der Sprachkompetenz in der jeweiligen Volksgruppensprache; Sachkosten für didaktisch-pädagogisches Material in der jeweiligen Volksgruppensprache; Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte.

Z 9 und 10: Das „Ergebnis der frühen sprachlichen Förderung“ ergibt sich aus der Anzahl jener Kinder mit Sprachförderbedarf, die nach Erhalt von Sprachfördermaßnahmen keinen Sprachförderbedarf mehr aufweisen. Als Zeitraum der Sprachförderung wird im Zusammenhang mit dem einheitlichen Beobachtungsbogen ein Kindergartenjahr herangezogen.

Die Wirkungskennzahl der frühen sprachlichen Förderung gemäß Z 10 ist der prozentuelle Zahlenwert, um den sich der Sprachförderbedarf nach den durchgeführten Fördermaßnahmen im Zeitraum eines Kindergartenjahres, gemessen an der Anzahl der Kinder, verringert hat. Maßgeblich sind hierfür die einheitlichen Beobachtungszeiträume innerhalb eines Förderjahres.

Beispiel:

Am Beginn eines Kindergartenjahres weisen zehn Kinder einen Sprachförderbedarf auf, nach Durchführung der Sprachfördermaßnahmen sind es nur mehr vier Kinder, welche einen Sprachförderbedarf aufweisen. Die Wirkungskennzahl beträgt somit 60 Prozent. Hierbei werden dieselben Kinder wie bei der ersten Beobachtung wieder beobachtet, damit festgestellt werden kann, wie viele Kinder mit Sprachförderbedarf nach gezielter Sprachförderung keinen bzw. weiterhin Förderbedarf aufweisen. Die Basis dieser Auswertung ist die anonymisierte Ergebniserfassung.

Kinder, bei denen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde	Kinder mit Sprachförderbedarf am Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres, die eine Sprachförderung erhalten	Kinder am Ende des jeweiligen Kindergartenjahres nach durchgeführter Sprachförderung, die <u>keinen</u> Sprachförderbedarf mehr aufweisen = Ergebnis der frühen sprachlichen Förderung	Kinder am Ende des jeweiligen Kindergartenjahres nach durchgeführter Sprachförderung, die weiterhin einen Sprachförderbedarf aufweisen	Wirkungskennzahl
10	10	6	4	60 %

Z 11: Das Kindergartenjahr beginnt mit 1. September eines Jahres und endet mit Ablauf des 31. August des Folgejahres.

Z 12: Unter dem Begriff „VIF“ ist der „Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf“ zu verstehen. Diese VIF-konformen –elementaren Bildungsangebote erfordern eine wöchentliche Öffnungszeit von mindestens 45 Stunden an 5 Tagen pro Woche, mit mindestens 9,5 Stunden täglich, an mindestens 4 Tagen. Diese elementare Bildung inklusive eines Verpflegungsangebotes muss ganzjährig mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr angeboten werden.

Zu Art. 3 (Bildungsaufgaben):

In Artikel 3 werden die Bildungsaufgaben geeigneter elementarer Bildungseinrichtungen und der Tageseltern ausgeführt. Dabei wird verdeutlicht, dass beide Gruppen die pädagogischen Grundlagendokumente sowie allfällige künftig ergänzende Instrumente anzuwenden haben.

Zu Art. 5 (Besuchspflicht):

Die Definition des Alters der besuchspflichtigen Kinder orientiert sich an der Festlegung der Schulpflicht, um alle Kinder im letzten Jahr vor Schulpflicht erfassen zu können. Ausgenommen sind jene Kinder, die

bereits vorzeitig die Schule besuchen. Auch frühgeborene Kinder, die auf Wunsch der Eltern bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen ein Jahr später eingeschult werden, sind in diesem zusätzlichen Kindergartenjahr von der Besuchspflicht nicht umfasst.

Besuchspflichtig werden jene Kinder, die zum Stichtag 31. August das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, dass bis zum 1. April die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die mit 1. September besuchspflichtig werden, über die beitragsfreie Besuchspflicht in geeigneter Form informiert werden. Diese Angelegenheit kann gemäß Art. 119 B-VG im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches von den Gemeinden besorgt werden. Die Erziehungsberechtigten haben ihre Kinder innerhalb einer festgelegten Anmeldefrist zum Besuch einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung anzu-melden.

Der Zeitraum für den halbtägig verpflichtenden Besuch ist vom Kindergartenerhalter im Ausmaß von mindestens 20 Stunden an mindestens 4 Tagen pro Woche festzulegen, wobei die Konkretisierung der Tageszeit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreuten Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten zu erfolgen hat und sowohl Vormittag als auch Nachmittag in Betracht kommen.

Der zeitliche Umfang der Besuchspflicht entspricht dem Schulunterrichtsjahr unter Berücksichtigung von Schulferien und schulfreien Tagen, um in Familien mit mehreren Kindern unterschiedlichen Alters Probleme in der Organisation des Betreuungsalltags und der Urlaubsplanung zu verhindern. Ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann auch eine zusätzliche gerechtfertigte Abwesenheit im Umfang von fünf Wochen in Anspruch genommen werden.

Sofern ein Kind keinen Sprachförderbedarf hat (für die entsprechende Feststellung ist die jeweilige Landesbehörde zuständig), kann das Land vorsehen, dass auf Antrag oder Anzeige der Erziehungsberechtigten die Besuchspflicht eines Kindes auch im Rahmen der häuslichen Erziehung oder bei Tageseltern erfüllt werden kann. Die jeweilige Landesbehörde kann dazu den Sprachförderbedarf selbst feststellen oder die Erziehungsberechtigten auffordern, einen Nachweis über den Sprachstand des Kindes vorzulegen. Diesfalls ist jedoch sicherzustellen, dass die Bildungsaufgaben erfüllt und alle pädagogischen Grundlagendokumente angewendet werden.

Eine gänzliche Befreiung von der Besuchspflicht ist in jenen Fällen möglich, in denen medizinische Gründe, ein besonderer sonderpädagogischer Förderbedarf, eine große Entfernung oder schwierige Wegverhältnisse vorliegen. Die Befreiung von der Besuchspflicht erfordert einen Antrag der Eltern bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen und hat in Abwägung des Rechts des Kindes auf Bildung, der berechtigten Interessen der Eltern bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen sowie der durch den Einrichtungsbesuch verursachten Belastungen für das Kind zu erfolgen.

Die Länder haben die Einhaltung der Besuchspflicht bestmöglich zu gewährleisten, sodass alle Kinder, die unter diese Regelung fallen, die Besuchspflicht erfüllen. Bei Verstoß gegen die Besuchspflicht sind verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen gegen die Eltern bzw. sonstige mit der Obsorge betraute Personen zu verhängen, die auf landesgesetzlicher Ebene geregelt sind. Die Höhe der Verwaltungsstrafen hat sich dabei an jenen für Schulpflichtverletzungen gemäß § 24 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idGF zu orientieren. Damit wird die Vereinheitlichung des Strafrahmens in den einzelnen Bundesländern angestrebt.

Zu Artikel 6 (Beitragsfreier Besuch):

Im letzten Jahr vor der Schulpflicht wird der Besuch einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung weiterhin im Ausmaß von 20 Stunden/Woche beitragsfrei angeboten. Diese Verpflichtung gilt für jenes Bundesland, in dem die Besuchspflicht erfüllt wird. Dabei kann es sich entweder um das Wohnsitzbundesland oder jenes Bundesland handeln, in dem die elementare Bildungseinrichtung (zB Betriebskindergarten) besucht wird. Für Spezialangebote (Sport, Musik, Fremdsprachen, etc.) sowie Verpflegung können weiterhin Entgelte eingehoben werden.

Zu Art. 7 (Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots):

Ein bedarfsgerechtes mit einer Vollbeschäftigung der Erziehungsberechtigten zu vereinbarendes elementares Bildungsangebot ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Mit dem Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots soll daher die ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Erziehungsberechtigten zu vereinbarende, flexible Kinderbildung und -betreuung besonders gefördert werden.

Um das von der Europäischen Union festgelegte Barcelona-Ziel – für mindestens 33% der unter Dreijährigen Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen – zu erreichen, soll die Anzahl der Betreuungsplätze in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen und bei Tageseltern erhöht werden.

Weiters sollen – insbesondere bei elementaren Bildungsangeboten für Drei- bis Sechsjährige – die Öffnungszeiten erweitert und flexibilisiert werden. Zu starre Betreuungsarrangements in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beeinträchtigen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Erziehungsberechtigten und auch ihre die Wahlfreiheit.

Darüber hinaus soll der Betreuungsschlüssel verbessert werden, um die Beziehungs- und Bildungsqualität zu erhöhen.

Zu Art. 8 (Werteorientierung):

Die Werteerziehung verfolgt den Gedanken, dass die wesentlichen Wertvorstellungen der österreichischen Gesellschaft bereits in elementaren Bildungseinrichtungen vermittelt und gefestigt werden sollen. Als österreichweit einheitliches Instrument wurde ein Werte- und Orientierungsleitfaden vom Österreichischen Integrationsfonds in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich entwickelt, der sowohl in elementaren Bildungseinrichtungen als auch von Tageseltern anzuwenden ist. Der Werte- und Orientierungsleitfaden dient als Konkretisierung des im bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan enthaltenen Bereichs „Ethik und Gesellschaft“ und legt dar, wie Wertebildung in elementaren Bildungseinrichtungen praktiziert werden soll.

Zu Art. 9 und 10 (Frühe sprachliche Förderung und Sprachstandsfeststellung):

Kinder sind ab Eintritt in elementare Bildungseinrichtungen in ihrer sprachlichen Entwicklung zu fördern. Dies passiert in ganzheitlicher Form im Rahmen der Förderung ihres Entwicklungsstandes. Eine gezielte Sprachförderung mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt soll jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren erfolgen. Die Feststellung eines Sprachförderbedarfs erfolgt durch die Fachkräfte in den geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen anhand eines einheitlichen, standardisierten Beobachtungsbogens für Deutsch als Erstsprache (BESK kompakt) und Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ kompakt).

Kinder im Alter von drei Jahren (vorvorletztes Kindergartenjahr), die geeignete elementare Bildungseinrichtungen besuchen, sind im Zeitraum zwischen Mai und Juni des betreffenden Kindergartenjahres einer Sprachstandsfeststellung mittels BESK kompakt bzw. BESK-DaZ kompakt zu unterziehen. Bei jenen Kindern im Alter von drei Jahren, die noch keine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen, ist die Sprachstandsfeststellung bis spätestens 31. Oktober des betreffenden Kindergartenjahres mittels BESK kompakt bzw. BESK-DaZ kompakt durchzuführen.

Kinder im Alter von vier Jahren (vorletztes Kindergartenjahr), die erstmals eine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen, sind bis spätestens 31. Oktober des betreffenden Kindergartenjahres einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Wird dabei ein Sprachförderbedarf festgestellt, so sind die Kinder entsprechend Artikel 9 zu fördern.

Die Kinder, die im Alter von vier Jahren eine Sprachförderung erhalten haben, sind zum Ende des vorletzten Kindergartenjahres (wiederum Mai – Juni), jedoch bis spätestens 31. Oktober des betreffenden Kindergartenjahres wieder einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen.

Kinder im Alter von fünf Jahren (letztes Kindergartenjahr), die in Erfüllung ihrer Besuchspflicht erstmals eine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen, sind bis spätestens 31. Oktober des letzten Kindergartenjahres einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen.

Ergibt die Feststellung einen Sprachförderbedarf, ist (abermals) eine Sprachförderung durchzuführen. Die letzte Sprachstandsfeststellung vor Schuleintritt erfolgt am Ende des letzten Kindergartenjahres.

Mit der Möglichkeit jene Kinder, die bereits das vorvorletzte bzw. das vorletzte Kindergartenjahr eine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen, im Mai – Juni des jeweiligen Kindergartenjahres zu beobachten, soll ein effizientes und verwaltungswirtschaftliches Prozedere eingeführt werden, sodass zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres der Fokus auf jene Kinder gelegt wird, die erstmalig eine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen. Diese sollen nach einer Eingewöhnung innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von acht Wochen beobachtet werden.

Zu Art. 11 (Qualifizierungen):

Artikel 11 enthält die Qualifizierungen, die die Fachkräfte an elementaren Bildungseinrichtungen vorweisen sollen. Gruppenführende Elementarpädagoginnen bzw. Elementarpädagogen und sonstiges qualifiziertes Personal, das im Bereich der sprachlichen Förderung eingesetzt wird, haben bzw. hat zumindest Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), vorzuweisen. Weiters haben sie bei Einsatz für die Sprachförderung nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung (6 ECTS-Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule) zu verfügen. Das sonstige qualifizierte Personal, das für den Bereich der Sprachförderung

zusätzlich über die alltagsintegrierte Sprachförderung hinaus eingesetzt wird, hat ebenfalls zumindest Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER und eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung (6 ECTS-Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule) vorzuweisen. Diese Qualifikation zur frühen sprachlichen Förderung soll wesentliche Bereiche von Deutsch-als-Zweitsprache, wie linguistische Grundkompetenzen, Grundlagen der Sprachstandsfeststellung, methodisch-didaktische Grundlagen, Sprachsensibilität und interkulturelle Bildung umfassen. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung vorliegt. Eine solche Qualifikation liegt vor, wenn Fachkräfte mindestens 10 Jahre Berufserfahrung für den Bereich der frühen sprachlichen Förderung nachweisen. Durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen soll jenes Personal, das bereits im Einsatz ist, rasch nachqualifiziert werden, damit die Vorgaben dieser Vereinbarung zeitnah erfüllt werden.

Hinsichtlich des Nachweises der Sprachkenntnisse auf zumindest C1 Niveau ist über die in Z 3 lit. a sublit. aa bis cc genannten Diplome hinausgehend, im Einzelfall zu prüfen, ob die notwendige Qualifizierung vorliegt.

Die Pädagogischen Hochschulen und andere vergleichbare Einrichtungen sind angehalten, entsprechende Formen der Nachqualifizierung in diesem Bereich anzubieten sowie die Zielgruppe auf sonstiges qualifiziertes Personal auszuweiten.

Zu Art. 12 und 13 (Aufgaben des Bundes und der Länder):

Diese Artikel beinhalten die Pflichten von Bund und Ländern aufgrund dieser Vereinbarung. Der Bund verpflichtet sich im Wesentlichen zur Bereitstellung der pädagogischen Grundlagendokumente und zur Gewährung der Zweckzuschüsse gemäß Artikel 14.

Im Bereich der Besuchspflicht verpflichtet sich der Bund zur Bereitstellung von pädagogischen Instrumenten zur Dokumentation der Entwicklung des Kindes. Ein solches pädagogisches Instrument stellt unter anderem der Bildungskompass dar, den der Bund im Rahmen eines Pilotprojekts mit positivem Ergebnis evaluiert hat.

Darüber hinaus haben die Länder im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die Einbeziehung der pädagogischen Grundlagendokumente an geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen in geeigneter und effizienter Weise zu überprüfen, die pädagogischen Konzepte, Leitbilder, Grundsätze, Schriften, Statuten oder Regelungen des Trägers einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung vor der landesgesetzlichen Genehmigung einer Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Werte- und Orientierungsleitfaden zu unterziehen und diese stichprobenartig von Amts wegen zu überprüfen. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass diese in Widerspruch zum Werte- und Orientierungsleitfaden stehen, ist unverzüglich eine Einzelfallprüfung der betreffenden elementaren Bildungseinrichtungen einzuleiten. Dazu können andere Einrichtungen unterstützend herangezogen werden. Den Ländern kommt die Verpflichtung zu, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) über die Ergebnisse der Prüfung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese Informationen sind essentiell, da der Bund den Zuschuss für bestimmte Zwecke zur Verfügung stellt und diese Ergebnisse für die Beurteilung der Förderwürdigkeit von elementaren Bildungseinrichtungen unabdingbar sind.

Ebenfalls haben die Länder Dokumentations- und Auskunftspflichten fristgerecht zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse. Zusätzlich haben sie für die Qualifizierung der Fachkräfte Sorge zu tragen sowie das verpflichtende letzte Kindergartenjahr landesgesetzlich zu gewährleisten.

Im Bereich der frühen sprachlichen Förderung hat der Bund den Ländern geeignete Verfahren der Sprachstandsfeststellung zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt durch den einheitlichen Beobachtungsbogen BESK kompakt bzw. BESK-DaZ kompakt.

Die Länder verpflichten sich ihrerseits im Bereich der Sprachförderung zur Vorlage entsprechender Konzepte gemäß Artikel 16 in Übereinstimmung mit den pädagogischen Grundlagendokumenten, die Durchführung der Sprachstandsfeststellung in den einheitlich vorgesehenen Zeiträumen, das Angebot der frühen sprachlichen Förderung in mehr als 40 Prozent der geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen sicherzustellen und den Entwicklungsstand zur Unterstützung des Spracherwerbs in der Bildungssprache Deutsch zu fördern.

Auch haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen die Verpflichtung zur Dokumentation und Auskunftserteilung über die erfolgte sprachliche Förderung an die jeweiligen Pflichtschulen einhalten. Dabei können bestehende Instrumente, die in den jeweiligen Bundesländern bereits für die Dokumentation und die Informationsweitergabe zur Sprachförderung und zum Entwicklungsstand des Kindes in Verwendung sind, weiterhin zum Einsatz kommen. In diesem Zusammen-

hang sind die Länder angehalten, landesgesetzlich dafür Vorsorge zu treffen, dass im Einzelfall die geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen den besuchten Primarschulen Auskunft über die Sprachförderung eines Kindes geben, sofern die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage gemäß § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz 1985 – SchPflG, BGBl. Nr. 76/1985, nicht nachkommen.

Die interne Evaluierung erfolgte bislang auf Basis der jährlichen Kindertagesheimstatistik. Der Bund hat nunmehr jährlich einen Bericht über die Umsetzungsfortschritte der in der Vereinbarung festgelegten Maßnahmen und Zielsetzungen auf dieser Grundlage zu veröffentlichen. Hierzu hat er sich den, im Rahmen dieser Vereinbarung vorgesehenen Daten und Informationen – Art. 16 in Verbindung mit Art. 19 – zu bedienen. Eine, über die in der Vereinbarung festgelegten Melde- und Informationspflichten, hinausgehende Verpflichtung der Länder zur Informationsbereitstellung für die Jahresberichte des Bundes besteht nicht.

Zu Art. 14: (Zweckzuschüsse):

Zur Abdeckung des Aufwandes für den Ausbau des elementaren Bildungsangebots, der beitragsfreien Besuchspflicht und der frühen sprachlichen Förderung stellt der Bund in den Kindergartenjahren 2022/23 bis 2026/27 jeweils 200 Mio. Euro zur Verfügung. Die Aufteilung der Zweckzuschüsse des Bundes auf die Länder erfolgt entsprechend den Werten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018. Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden liegt in der Autonomie dieser Gebietskörperschaften.

Für die halbtägige Besuchspflicht gemäß Artikel 5 ist ein Bundeszuschuss von 80 Mio. Euro vorgesehen. Der nach Abzug dieses Betrages verbleibende Bundeszuschuss in Höhe von 120 Mio. Euro ist zu mindestens 51% für den Ausbau des geeigneten elementaren Bildungsangebots und zu mindestens 19% für die frühe sprachliche Förderung einzusetzen. Die verbleibenden 30% des Bundeszuschusses sollen dem Bedarf des jeweiligen Landes entsprechend für diese beiden Zwecke flexibel eingesetzt werden. Nicht für die Beitragsfreiheit verwendete Mittel können flexibel für den Ausbau geeigneter elementarer Bildungsangebote sowie für die frühe sprachliche Förderung verwendet werden.

Die Länder stellen für Maßnahmen des Ausbaus von geeigneten elementaren Bildungsangeboten sowie der frühen sprachlichen Förderung zusätzlich Finanzmittel in der Höhe von 52,5% des verwendeten Bundeszuschusses zur Verfügung. Dies gilt auch wenn Zweckzuschussmittel gemäß Abs. 2a verwendet werden. Die Kofinanzierung muss nicht bei jedem einzelnen Projekt in dem Verhältnis zwischen Zweckzuschuss des Bundes und Kofinanzierung gegeben sein, wenn insgesamt der vereinbarte Kofinanzierungsbetrag erreicht wird. Finanzmittel von Gemeinden, die für die genannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden, können in voller Höhe bei der Kofinanzierung angerechnet werden. Mittel von privaten Rechtsträgern, die elementare Bildungseinrichtungen betreiben, werden nur zu 50 Prozent berücksichtigt. Als private Rechtsträger kommen gemeinnützige Vereine und Gesellschaften, Betriebe und kirchliche Organisationen in Betracht.

Die Länder sind Adressaten dieser Vereinbarung und daher zuständig für den Einsatz der Zweckzuschüsse des Bundes. Ihnen obliegt die Aufteilung der Mittel innerhalb des Landes.

Die Zweckzuschüsse des jeweiligen Bundeslandes gemäß Art. 14 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, die nach der Abrechnung über die Verwendung der Mittel des Kindergartenjahres 2021/22 nicht verbraucht wurden, können vom jeweiligen Bundesland für den Ausbau des geeigneten elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots verwendet werden. Der Bund wird diese Mittel, nach genehmigter Abrechnung und Rückzahlung seitens des jeweiligen Landes, im Budgetjahr 2023 zur Auszahlung bringen.

Nach durchgeführter Abrechnung des Kindergartenjahres 2026/27 nicht verbrauchte Zweckzuschussmittel aus der Gesamtlaufzeit sind, mangels Verwendung im Sinne dieser Vereinbarung, vom jeweiligen Land an den Bund zurückzuerstatten. Die Rückzahlungsverpflichtung ergibt sich hierbei bereits aus den allgemeinen Regelungen des Finanzausgleichs zwischen dem Bund und den Ländern.

Zu Art. 15 (Zielzustände):

Abs. 1: Die Folgen der Corona-Pandemie haben die EU-Mitgliedsstaaten und somit auch die nationalen Regierungen vor große Herausforderungen gestellt. Auch Österreich blieb davon nicht verschont. Im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (RRF) wird der Fokus auf zukunftsorientierte Investitionen und Reformen gelegt. Dazu zählen Investitionen im Bereich des Ausbaus der Elementarpädagogik (3.C.3), um den Zugang zu inklusiver, hochwertiger frühkindlicher Betreuung und Bildung zu verbessern. Durch die Schaffung von quantitativen und qualitativ hochwertigen Plätzen können soziale Nachteile in der ersten Bildungsinstitution der Elementarpädagogik ausgeglichen werden, infolge wird die Chancengleichheit im Bildungssystem erhöht. Zudem ermöglicht der Ausbau der elementaren Bildung die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten.

Zur Verwirklichung der in der Vereinbarung festgelegten Zielsetzungen und zur Erreichung der RRF-Meilensteine soll die Betreuungsquote für unter Dreijährige pro Bundesland und Jahr um 1 Prozentpunkt angehoben werden. Österreichweit soll im Kindergartenjahr 2022/23 eine Betreuungsquote von mindestens 33% erreicht werden. Ferner soll der Prozentsatz derjenigen drei- bis sechsjährigen Kinder, die VIF-konform betreut werden, pro Bundesland anhand der Bedarfserhebung der Gemeinden erhöht werden. Österreichweit soll im Kindergartenjahr 2022/23 ein Anteil von 52,8% erreicht werden. Ermittelt werden diese Kennzahlen zum Stichtag 15. Oktober 2022.

Abs. 2: Im Bereich der Sprachförderung sind folgende vier Zielzustände zu erreichen, wobei in Z 1 und Z 4 jeweils eine messbare Bandbreite vorgesehen ist. Dabei gilt es, ein auf bisher gewonnenen Erfahrungen und Evaluierungen festgelegtes Ziel zu erreichen und darüber hinaus ein gemeinsames darüber liegendes Ziel anzustreben.

Die Wirkungskennzahl der frühen sprachlichen Förderung – wie in Artikel 2 Z 10 definiert – hat jährlich pro Bundesland die Höhe von 30% zu überschreiten. Das bedeutet, dass sich jährlich die Zahl der Kinder mit Sprachförderbedarf nach den durchgeführten Fördermaßnahmen im Zeitraum eines Kindergartenjahres um mehr als 30 % verringert. Als gemeinsames Ziel wird die Überschreitung von 40 % pro Förderjahr und Bundesland angestrebt.

Die in elementaren Bildungseinrichtungen durchgeführte frühe sprachliche Förderung steht in engem Zusammenhang mit der Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler, da diese den außerordentlichen Status erhalten, wenn sie dem Unterricht aufgrund ihrer Sprachkenntnisse nicht ausreichend folgen können. Durch eine stärkere Verzahnung elementarer Bildungseinrichtungen mit dem Schulwesen in der frühen sprachlichen Förderung, insbesondere durch Verwendung aufeinander abgestimmter Testinstrumente, soll in den nächsten fünf Jahren die Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in der ersten Schulstufe pro Bundesland um mindestens 10% gesenkt werden. Darüber hinaus soll durch Heranziehen aktueller Entwicklungen im Bereich der Zuwanderung und entsprechender Prognosen sowie durch gezielte Sprachförderung eine deutliche Reduktion erreicht werden.

Ein weiterer wesentlicher Fokus dieser Vereinbarung wird auf die Weiterqualifizierung der Fachkräfte gelegt. Daher soll ab Inkrafttreten der Vereinbarung pro Bundesland der Anteil von 15% der Fachkräfte eine Qualifizierung entsprechend dem Lehrgang für die frühe sprachliche Förderung aufweisen.

Schließlich soll frühe sprachliche Förderung gezielt allen Kindern zur Verfügung stehen, die einen entsprechenden Förderbedarf aufweisen. Dabei gilt es den Zweckzuschuss an mindestens 40% aller geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen eines Bundeslandes auszuschütten, wobei diese für die in Artikel 18 genannten Zwecke (Personalkosten, Kosten der Fort- und Weiterbildung sowie Supervision und Sachkosten) verwendet werden können. Eine ausgeglichene und adäquate Mittelzuweisung an die einzelnen Einrichtungen ist dabei zu gewährleisten. Als gemeinsames Ziel wird die Förderung von zumindest der Hälfte aller geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen eines Bundeslandes angestrebt.

Zu Art. 16 (Konzepte zur Sprachförderung und zum Ausbau):

Durch den Zweckzuschuss sollen die Zielzustände des Artikels 15 erreicht werden, wie zB die Erhöhung der Betreuungsquote oder die Senkung der Anzahl von außerordentlichen Schülerinnen und Schülern in der ersten Schulstufe. Die Länder haben zu Beginn der Vereinbarungsperiode Konzepte zu erstellen, die den Ist-Stand darlegen und Maßnahmen zur Erreichung der Zielzustände inklusive Meilensteine sowie Angaben zur Qualifikation des an den Standorten eingesetzten Personals enthalten. Dazu ist die Anlage A entsprechend auszufüllen, sodass Angaben zu den einzelnen Standorten (unter Verwendung der Kindergartenstandortkennzahl als Primärschlüssel in der Datenerfassung), zum Personal sowie zur frühen sprachlichen Förderung (deskriptive Beschreibung der geplanten Maßnahmen) gemacht werden. Die Anlage A wird auf ihre Realisierbarkeit geprüft, insofern diese die Grundlage für die jeweils im Folgejahr stattfindenden Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgespräche bildet.

Zu Art. 17 bis 19:

Um eine einheitliche Abrechnung der Zweckzuschüsse über alle Bundesländer hinweg sicherzustellen und damit Klarheit zwischen allen Vertragsparteien von Beginn an über die Modalitäten sowie die Vorgehensweise im Zuge der Datenmeldungen zu sichern, wird seitens des Bundes eine entsprechende Richtlinie zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. 17 (Widmung des Zweckzuschusses des Bundes für den Ausbau und den beitragsfreien Besuch):

Der Zweckzuschuss des Bundes dient zur Abdeckung des Aufwands, der durch den Ausbau des elementaren Bildungsangebots entsteht, wie beispielsweise Investitionskosten, Personalkosten, Administrativaufwand und Ausbildungskosten.

Zu Z 1 lit. a:

Für die Schaffung von zusätzlichen Gruppen in elementaren Bildungseinrichtungen für unter Dreijährige können Investitionen in der Höhe von maximal 125.000 Euro pro Gruppe aus Bundesmitteln gefördert werden. Dies gilt ebenso für altersgemischte elementare Bildungseinrichtungen, in denen überwiegend unter Dreijährige gebildet und betreut werden (sub. lit. aa und bb). In anderen altersgemischten elementaren Bildungseinrichtungen beträgt die maximale Förderung aus Bundesmitteln 50.000 Euro pro Gruppe, wenn diese nicht nur vorübergehend für unter Dreijährige geöffnet sind (sub. lit. cc). Dabei sind Investitionen für Nebenräume (zB Küche, Garderobe, Bewegungsraum) den Gruppen entsprechend zuzurechnen. Es werden alle Kosten, die unmittelbar durch die Errichtung oder den Umbau entstehen (zB Kosten für Handwerker, Baumaterial, Einrichtung usw.), jedoch nicht Kosten für den Ankauf des Grundstücks bzw. des Gebäudes sowie Planungs- und Architekturkosten bezuschusst.

Zuschüsse für zuvor stillgelegte elementare Bildungseinrichtungen bzw. bei Standortverlegung sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Erweiterung des Angebots durch zusätzliche Gruppen/Plätze
- keine Verwendung von Bundesmitteln für die bestehenden Plätze

Zuschüsse für Provisorien sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- keine Verwendung von Bundesmitteln für die bestehenden Plätze
- Erweiterung des Angebots durch zusätzliche Gruppen/Plätze
- Errichtung des Provisoriums im direkten Zusammenhang mit einem aktuellen (Um)Bauprojekt
- Bundeszuschuss kann entweder für das Provisorium oder den Neubau/Umbau verwendet werden.

Die neugeschaffenen Plätze müssen ab Inbetriebnahme (Eröffnung der Einrichtung oder der neuen Gruppe) jedenfalls 5 Jahre für die Bevölkerung offenstehen, damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig verbessert wird. Sinkt der regionale Bedarf durch externe Faktoren (Abwanderung, Sinken der Geburtenzahlen) kann die Einrichtung/Gruppe (vorübergehend) geschlossen werden.

Zu Z 1 lit. b:

Der Zweckzuschuss des Bundes kann zur Abdeckung der Personalkosten für erweiterte Öffnungszeiten (Mindestöffnungszeit von 45 Stunden an fünf Tagen pro Woche, 4 Tage mind. 9 ½ Stunden pro Tag und Verpflegung, 47 Wochen/Jahr) verwendet werden. Der Zuschuss kann ab jenem Kindergartenjahr verwendet werden, in dem VIF-konforme Öffnungszeiten angeboten werden.

Beispiel für förderbare Konstellation:

Öffnungszeiten ab dem Kindergartenjahr 2022/23: 38 Wochenstunden/45 Wochen (nicht VIF-konform und nicht förderwürdig)

Öffnungszeiten ab dem Kindergartenjahr 2023/24: 46 Wochenstunden/48 Wochen (VIF-konform und förderwürdig)

Für die Verlängerung der Öffnungszeiten kann der Zuschuss für jede zusätzliche vollzeitbeschäftigte Fachkraft in der Höhe von maximal 45.000 Euro und für jede zusätzliche vollzeitbeschäftigte Hilfskraft in der Höhe von maximal 30.000 Euro verwendet werden. Für Teilzeitbeschäftigte steht der aliquote Anteil dieser Zuschüsse zu. Fach- und Hilfskräfte müssen über eine den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausbildung und eine persönliche Eignung verfügen und die Voraussetzungen des Artikels 11 erfüllen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber liegt in der Verantwortung der Länder. Sind für die Verlängerung der Öffnungszeiten Investitionen in die räumliche Infrastruktur (Küche, Ruheräume uä.) notwendig, können dafür auch Investitionskostenzuschüsse gewährt werden. Die Investitionskostenzuschüsse können bereits im Kindergartenjahr vor dem Angebot VIF-konformer Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden, wenn diese gesichert mit dem darauffolgenden Kindergartenjahr zur Anwendung kommen.

Zu Z 1 lit. c bis e:

Der Zweckzuschuss kann zur Abdeckung der Investitionskosten für die Neuschaffung von Bildungsangeboten bei Tageseltern verwendet werden. Investitionskosten umfassen alle Anschaffungen, die dem Transport, der Sicherheit sowie der Bildung und Betreuung der Kinder dienen. Dies können beispielsweise Bildungsmaterial, Hochstühle, Sicherheitsvorkehrungen, Kindersitze etc. sein, nicht jedoch bauliche Maßnahmen am Wohnsitz der Tageseltern. Für diese Anschaffungen beträgt der Zuschuss maximal 750 Euro pro neu geschaffenem Bildungs- und Betreuungsangebot bei Tageseltern.

Ein Zuschuss von 1.000 Euro pro Person und Lehrgang wird ausschließlich für jene Ausbildungslehrgänge gewährt, die nach dem Curriculum des Bundes für Ausbildungslehrgänge für Tageseltern (Tagesmütter und/oder -väter) durchgeführt und mit dem entsprechenden Gütesiegel zertifiziert wurden. Dieses Curriculum umfasst 300 Unterrichtseinheiten in Theorie und Praxis in einem durchgängigen Lehrgang (220 UE Theorie, 80 UE Praxis). Das BKA bietet Trägern von Ausbildungslehrgängen für Tageseltern bei Erfüllung der Voraussetzungen an, ein Gütesiegel zu verleihen. Schriftliche Anträge für die Verleihung des Gütesiegels können durch den Ausbildungsträger, unter Vorlage eines auf dem Curriculum beruhenden pädagogischen Konzepts, gestellt werden. Detaillierte Informationen zur Antragstellung können unter www.bka.gv.at abgefragt werden. Grundsätzlich ist für den Anspruch auf den Zuschuss die Zuerkennung des Gütesiegels durch das BKA erforderlich. Ergeben sich seitens des Bundes Verzögerungen bei der Zuerkennung genügt die Antragstellung.

Die Bundesländer können pro neu angestellter Tagesmutter oder neu angestelltem Tagesvater einen Zuschuss von max. 15.000 Euro jährlich für die Lohnkosten und den durch die Anstellung zusätzlich entstehenden Administrativaufwand den Trägerorganisationen gewähren. Als „neu angestellt“ gilt, wer ein gemäß § 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 18/1956, vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis neu begründet, auch wenn die Person zuvor freiberuflich als Tagesmutter oder Tagesvater tätig war. Als Administrativaufwand gelten ua. Kosten für Personalverwaltung und Lohnverrechnung.

Die Abrechnung der Zweckzuschüsse zu Lohnkosten und Administrativaufwand zur Anstellung von Tageseltern muss nach Kindergartenjahren erfolgen. Die Anstellungskosten für die Träger fallen ab dem Tag ihrer Anstellung an. An diesem Tag beginnt das 1., 2. bzw. 3. Betriebsjahr. Für die Abrechnung muss die Zuordnung nach Kindergartenjahren erfolgen, daher kann zB wenn die Anstellung im Jänner 2023 erfolgt ist, für die Abrechnung des Kindergartenjahres 2022/23 nur aliquot für die Monate Jänner bis August, somit nur 8 Monate im 1. Betriebsjahr an Anstellungskosten abgerechnet werden. Die Förderung von Lohnkosten und Administrativaufwand für einen Träger aus Bundes- und Landesmitteln ist grundsätzlich möglich. Dabei können die Lohnkosten und der Administrativaufwand mit max. 15.000,- Euro pro Person und Jahr für max. 3 Jahre aus Bundesmitteln gefördert werden. Sollte die Landesförderung bereits einen Teil der Kosten (zB 2/3 der Kosten) abdecken, so kann nur der offene Restbetrag (zB 1/3) aliquot aus Bundesmitteln gefördert werden.

Zu Z 2:

Es können maximal 1.300 Euro pro besuchspflichtigem Kind und Jahr als Kostenersatz für die Bereitstellung des beitragsfreien Besuchs von elementaren Bildungseinrichtungen verwendet werden. Mit dem Deckelungsbetrag für den Entfall der Elternbeiträge können sowohl Zahlungen des Landes an öffentliche und private Kindergartenerhalter (Gemeinden, Vereine, Betriebe, etc.) sowie Erziehungsberechtigten als auch anteilig eigene Personal- und Betriebskosten abgedeckt werden. Unter sonstigen Kosten ist unter anderem der Aufwand für den Transport von besuchspflichtigen Kindern zwischen Wohnort und elementarer Bildungseinrichtung zu verstehen. Verwaltungskosten für die Administration dieser Vereinbarung können hingegen damit nicht abgedeckt werden.

Zu Z 3 lit. a:

Zur Ermöglichung einer barrierefreien Nutzung der Einrichtungen können Zuschüsse für Investitionen in der Höhe von 30.000 Euro für jede vorhandene oder zu bildende Gruppe verwendet werden. Dabei werden alle Kosten, die unmittelbar durch die Maßnahme zur Gewährleistung der Barrierefreiheit (zB barrierefreie Lifte, Türen, WC-Anlagen, Spielplätze, Rampen, Leitsysteme für Blinde und Sehbehinderte etc.) entstehen, jedoch nicht Planungs- und Architekturkosten bezuschusst. Dieser Zuschuss setzt keine Erweiterung des Betreuungsangebots voraus.

Zu Z 3 lit. b:

Für räumliche Qualitätsverbesserungen stehen maximal 20.000 Euro pro Einrichtung und Jahr zur Verfügung. Diese Verbesserungen müssen einen positiven Einfluss auf die pädagogische Arbeit in der gesamten elementaren Bildungseinrichtung haben und direkt den Kindern der elementaren Bildungseinrichtung zugutekommen. Sie können unter anderem für bedarfsgerechte Verbesserungen etwa im Bereich der Inklusion und kindgerechter Bewegungsmöglichkeiten verwendet werden. Beispiele dafür wären die Schaffung eines zusätzlichen Bewegungsraums oder dessen Adaptierung, die kindgerechte Gestaltung des Außengeländes (zB Spielplatz, Garten), Ausgaben für Güter des beweglichen Anlagevermögens, welche zur üblichen Ausstattung von elementaren Bildungseinrichtungen zählen (zB zusätzliche Mobiliar, Therapiemöbel für inklusive Settings, zusätzliche Turngeräte, udgl.), sofern diese Maßnahmen zu einer messbaren Qualitätsverbesserung für die Kinder führen. Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur, die nicht zuschuss- oder förder-

fähig sind, sind solche, die über das Verständnis einer Qualitätsverbesserung hinausgehen, wie beispielsweise die General- oder Teilsanierung des gesamten Gebäudes, die Sanierung des Turnsaals, die Modernisierung von Sanitäranlagen, Güter des beweglichen Anlagevermögens, die der verpflichtenden Grundausstattung jeder Einrichtung dienen (zB Sicherheitseinrichtungen, Elektro- und Sanitärinstallationen, Möbel, udgl.), Maßnahmen, die der Erhaltung zuzurechnen wären, sowie jegliche Betriebskosten. Investitionskostenzuschüsse für räumliche Qualitätsverbesserungen können nicht mit anderen Investitionskostenzuschüssen im Sinne dieser Vereinbarung kumuliert werden.

Zu Z 3 lit. c:

Für die freiwillige Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 in Einrichtungen für unter Dreijährige und 1:10 in elementaren Bildungseinrichtungen können Personalkosten für jede neu angestellte vollzeitbeschäftigte Fachkraft in der Höhe von maximal 45.000 Euro und für jede neu angestellte vollzeitbeschäftigte Hilfskraft in der Höhe von maximal 30.000 Euro verwendet werden. Für Teilzeitbeschäftigte steht der aliquote Anteil dieser Zuschüsse zu. Unter der Verbesserung des Betreuungsschlüssels ist die Anhebung der Zahl der Betreuungspersonen pro Gruppe im Verhältnis 1:4 für unter Dreijährige und im Verhältnis von 1:10 für Drei- bis Sechsjährige zu verstehen. Bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels sind sowohl Fach- als auch Hilfskräfte entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß zu berücksichtigen. Beispiel: Kleinkindgruppe (10 Kinder) mit einer voll- und einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft und einer vollzeitbeschäftigten Hilfskraft ($2,5:10 = 1:4$). Der entsprechende Betreuungsschlüssel soll während der gesamten Öffnungszeit, aber unter Berücksichtigung der wechselnden Kinderzahl, gewährleistet sein, weshalb an Tagesrandzeiten oder in Ferienzeiten eine geringere Anzahl an Fach- und Hilfskräften erforderlich ist. Da der Fachkraft-Kind-Schlüssel zwischen Hauptbetreuungszeit und Randzeiten variieren kann, soll der höchste Schlüssel der Abrechnung zugrunde gelegt werden. Beispiel: Hauptbetreuungszeit: 1:3,5; Randzeit 1:4; Abrechnung 1:4.

Der Zuschuss kann beginnend ab jenem Kindergartenjahr verwendet werden, in dem der verbesserte Fachkraft-Kind-Schlüssel gegeben ist. Die Zuschüsse können bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichermaßen für bestehende wie neu geschaffene Bildungseinrichtungen und Gruppen eingesetzt werden.

Die Aufteilung der Zuschüsse auf die einzelnen Zuschussarten erfolgt durch die Länder nach dem jeweiligen (über)regionalen Bedarf und den Zielsetzungen dieser Vereinbarung (Ausbau des Bildungs- und Betreuungsangebots für unter Dreijährige, Verlängerung der Öffnungszeiten, Weiterentwicklung der Qualität).

Zu Art. 18 (Widmung des Zweckzuschusses für die Sprachförderung):

Der Zweckzuschuss für die Sprachförderung ist bedarfsgerecht einzusetzen und kann für Personalkosten, wie etwa für die Anstellung qualifizierten Personals oder laufende Personalkosten, für Kosten der Fort- und Weiterbildung mit dem Schwerpunkt auf die frühe sprachliche Förderung sowie Supervision der Fachkräfte, und der anfallenden Reisekosten sowie für Sachkosten, jedoch nicht für Verwaltungs- und Vertretungskosten eingesetzt werden.

Unter den Personalkosten für die frühe sprachliche Förderung sind zu verstehen:

- Personen, die hauptverantwortlich die frühe sprachliche Förderung mit den Kindern umsetzen (Sprachförderkräfte, sprachfördernde Pädagog/innen)
- Hilfspersonal, das zur Unterstützung der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird (zB Sprachförderassistent/innen)
- Personen, deren Hauptfokus auf der Förderung der Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenz liegt (Integrationsassistent/innen, Interkulturelle Mitarbeiter/innen etc.)
- Personal, das nicht direkt für die frühe sprachliche Förderung eingesetzt wird, jedoch das sprachfördernde Personal durch fachliche Beratung, Begleitung und Wissenstransfer standortübergreifend unterstützt (zB Sprachberater/innen, Multiplikator/innen).

Wird Personal im Rahmen der Sprachförderung nur für Teile eines Kindergartenjahres eingesetzt, so können Förderungen nur für den entsprechenden aliquoten Anteil des Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Die Förderung der Personalkosten jeglichen Verwaltungspersonal sowie von Personal, welches nicht unmittelbar der Bildung und Betreuung an elementaren Bildungseinrichtungen dient, ist ausgeschlossen.

Unter den Kosten der Fort- und Weiterbildung sowie der Supervision sind zu verstehen:

- Veranstaltungen zu linguistischen und theoretischen Grundlagen des Erwerbs von Deutsch als Erst- und Zweitsprache;
- Veranstaltungen zur Sprachstandsbeobachtung und –dokumentation;
- Veranstaltungen zur Durchführung, Methodik und Didaktik der frühen sprachlichen Förderung;

- Veranstaltungen, die einen inhaltlichen Zusammenhang mit der frühen sprachlichen Förderung aufweisen (zB Veranstaltung zur Abgrenzung der frühen sprachlichen Förderung von sprachtherapeutischen Maßnahmen);
- Supervision im Rahmen der frühen sprachlichen Förderung.

Die Kosten der Fort- und Weiterbildung sind grundsätzlich auf das an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmende Personal aliquot aufzuteilen und bei den entsprechenden elementaren Bildungseinrichtungen abzurechnen. Sofern Multiplikator/inn/en oder Berater/innen (Fort- und Weiterbildung) zum Einsatz kommen, können Personalkosten aliquot auf alle Einrichtungen, welche von diesen erreicht werden, aufgeteilt werden, und somit transparent dargestellt werden.

Die Förderung der Kosten von Fort- und Weiterbildungen, die keinen direkten inhaltlichen Zusammenhang mit der frühen sprachlichen Förderung aufweisen (zB Rhetorikschulungen, Kommunikationstrainings, Softwareschulungen für die Administration der Agenden in Zusammenhang mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, Softwareschulungen, soweit kein Zusammenhang mit der Sprachförderung besteht, Grundausbildungen, Catering- oder Verpflegungskosten udgl.) ist ausgeschlossen.

Weiters können die tatsächlich anfallenden Reisekosten im Sinne der einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen bei Landes- und Gemeindebediensteten sowie bei privaten Trägern den privatrechtlich festgelegten Regelungen abgerechnet werden. Die abzurechnenden Reisekosten dürfen höchstens diesen Regelungen entsprechen bzw. kostendeckend sein (zB Reisekosten der Teilnehmer/innen für die An- und Abfahrt zu Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen).

Unter den Sachkosten sind zu verstehen:

- Material, das der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung an den Standorten dient (zB didaktische Sprachförderspiele, geeignete Bücher, Materialien zur Schaffung von Sprechanlässen, Padlets);
- Kosten für Druck und Kopie der für die Durchführung der Beobachtung mittels BESK kompakt bzw. BESK DaZ kompakt notwendigen Unterlagen;
- Fach- und Lehrbücher, die im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen für die frühe sprachliche Förderung eingesetzt werden;
- Materialien, die der einmaligen notwendigen Grundausstattung von mobilen Sprachförderkräften dienen (zB Sprachförderkoffer).

Maßnahmen im Bereich der Sachkosten, die nicht zuschuss- oder förderfähig sind, sind solche, die über den Zweck der Sprachförderung hinausgehen, Güter des beweglichen Anlagevermögens, die der (verpflichtenden) Grundausstattung jeder Einrichtung dienen (zB Mobiliar, Ausstattung von Sprachförderräumen, Bibliotheken, Musikinstrumente), Maßnahmen, die der Erhaltung zuzurechnen wären (zB Austausch der IT-Ausstattung, Renovierungsarbeiten jeglicher Art), sowie jegliche Betriebskosten.

Die Sachkosten sind bei den entsprechenden elementaren Bildungseinrichtungen abzurechnen, bei denen diese anfallen. Sofern Materialien zentral einer Mehrzahl an elementaren Bildungseinrichtungen für die frühe sprachliche Förderung zur Verfügung gestellt werden, so sind diese aliquot auf diese Einrichtungen aufzuteilen.

Diese Widmung des Zweckzuschusses ist entsprechend der Anlage B auszuweisen.

Ein Viertel der für Sprachförderung eingesetzten Mittel (= Gesamtbetrag inklusive der flexibel eingesetzten Mittel) kann für die Förderung des Entwicklungsstandes der Kinder eingesetzt werden. Dies umfasst unter anderem auch die Förderung von Mehrsprachigkeit, wobei darunter sowohl die Förderung in Migrations-sprachen und Fremdsprachen als auch in den Sprachen der autochthonen Minderheiten (Volksgruppensprachen) zu verstehen ist. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Art. 2 Z 8 lit. b.

Zu Art. 19 und 20 (Abrechnung und Controlling):

Das System des Controllings setzt auf den bereits im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 etablierten Instrumenten auf.

So sind weiterhin in jedem Kindergartenjahr Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgespräche zum Grad der Zielerreichung zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den einzelnen Ländern vorgesehen. Die Länder haben hierzu den Ist-Stand sowie die geplanten Maßnahmen inklusive Meilensteinen bis 15. Jänner des laufenden Kindergartenjahres zu aktualisieren (Anlage A). Entsprechend den Grundsätzen eines modernen Verwaltungshandels sowie zur Sicherstellung der Kontinuität zur Vorvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und Nachvollziehbarkeit kommt hierbei weiterhin die seitens des Bundes zur Verfügung gestellte Gesamtplanung/ELBi zur Anwendung.

Nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres ist bis spätestens 31. Jänner eine Abrechnung über die Verwendung der Zweckzuschüsse gemäß Anlage B im Wege des elektronischen Datenverkehrs (Gesamtapplikation Stellenplan/EIBi) an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Gegenüber dem Bund können Zweckzuschüsse gemäß Art. 17 und 18 nur dann abgerechnet werden, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass der entsprechende Widmungszweck eintreten wird oder eingetreten ist oder die entsprechenden Widmungszwecke eintreten werden oder eingetreten sind. Dieser Nachweis ist im Zuge der Abrechnung durch das jeweilige Land zu erbringen. Weiters sind die Länder verpflichtet, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse des Bundes durch die Träger geeigneter elementarer Bildungseinrichtungen sowohl in wirtschaftlicher als auch in fachlich-pädagogischer Hinsicht zu überprüfen und im Anlassfall dem Bund über das Prüfergebnis zu berichten. Tritt der Widmungszweck oder treten die Widmungszwecke trotz ex ante Glaubhaftmachung seitens der Länder auf Basis des Wissensstandes letztlich ex post nicht ein, so liegt eine nicht widmungsgemäße Verwendung vor und die entsprechend historisch ausbezahlten Zweckzuschüsse sind bei der Abrechnung des laufenden Kindergartenjahres zurückzufordern. Laufende Kosten (zB Personalkosten und Administrativaufwand für Tageseltern, Zuschüsse zu Personalkosten für Verlängerung der Öffnungszeiten oder Verbesserung des Betreuungsschlüssels) sind nach Kindergartenjahren abzurechnen. Mit dem Tag der Anstellung von Tageseltern oder der Bereitstellung von verbesserten Öffnungszeiten bzw. einem verbesserten Personalschlüssel beginnt das erste, zweite oder dritte Betriebsjahr. Investitionskostenzuschüsse sind in jenem Kindergartenjahr abzurechnen in dem die tatsächliche Förderung erfolgt.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzt darüber hinaus zur Durchführung unangekündigter Hospitationen den Österreichischen Integrationsfonds ein. Diese unangekündigten Hospitationen sollen in geeigneter Form gemeinsam mit den jeweiligen Landesbehörden erfolgen, sodass ein transparenter und wahrheitsgetreuer Einblick hinsichtlich der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben sichergestellt ist. Eine rechtzeitige Information bei gleichzeitiger Wahrung der Vertraulichkeit ist sicherzustellen. Anstelle von Vor-Ort-Hospitationen können auch Online-Hospitationen durchgeführt werden, sofern dies im Einzelfall oder generell erforderlich ist.

Ein negatives Prüfungsergebnis liegt bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Zweckzuschusses vor. Dies ist dann gegeben, wenn die Bildungsaufgaben auf Basis der pädagogischen Grundlagendokumente nicht erfüllt werden oder der Ist-Stand und die Meilensteine nicht fristgerecht aktualisiert werden und dadurch die inhaltlichen Mindestangaben nach Artikel 16 und 19 nicht vorliegen. Als inhaltliche Mindestangaben sind die Angaben im Konzept gemäß Anlage A (Ist-Stands-Analyse, Maßnahmen zur Erreichung der Zielzustände inklusive Meilensteine sowie Angaben zur Qualifikation des Personals) sowie die Abrechnung gemäß Anlage B zu verstehen. Eine Refundierung bei Nicht-Erreichen der in Art. 15 definierten Zielsetzungen ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus liegt ein negatives Prüfungsergebnis bei nicht ausreichender Leistung der Kofinanzierung des Landes vor oder vorübergehender Minderausschöpfung der bereits angewiesenen Zweckzuschüsse. Bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses hat der Bund den Betrag, der dem Ausmaß des vereinbarungswidrigen Verhaltens entspricht, zum Ende des Vereinbarungszeitraums zurückzufordern. Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr angewiesenen Betrag des Bundes soweit rückzuerstatten als bis zum Ende des Vereinbarungszeitraums, ein bereits angewiesener Zweckzuschuss nicht ausgeschöpft wurde.

Zu Art. 21 (Zahlungen des Bundes):

Die Auszahlung des Zweckzuschusses des Bundes erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in zwei Raten, jeweils im September und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 13 Abs. 1 Z 5 sowie Art. 19 Abs. 1 und 2 im März des jeweiligen Kindergartenjahres. Im Fall der begründeten Annahme einer zweckwidrigen Verwendung des Zuschusses bei den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgesprächen, kann der Bund die Zahlungen im Laufe der Vereinbarung vorläufig einstellen. Dies ist auch der Fall, wenn keine Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgespräche geführt werden.

Zu Art. 22 (Datenverwendung und Datenschutz):

Die Länder sind verpflichtet die zur Vollziehung dieser Vereinbarung notwendigen Daten – unter Einhaltung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S.1 – zur Verfügung zu stellen. Wie in Artikel 13 bereits ausgeführt, haben die Länder die Datenweitergabe bestimmter Daten zur Sprachstandsfeststellung und zur Sprachförderung an die besuchten Volksschulen zu gewährleisten.

Zu Art. 23 (Anpassung von Gesetzen):

Die zur Durchführung dieser Vereinbarungen notwendigen Regelungen sind bis 15. März 2023 in Kraft zu setzen.

Zu Art. 24 (Inkrafttreten):

Die Vereinbarung soll – nahtlos anschließend an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 – mit 1. September 2022 in Kraft treten. Dafür ist es notwendig, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis 31. August 2022 erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst (BKA-VD) bis dahin auch die Mitteilung mindestens eines Landes eingelangt ist. Es wird aber auch Vorsorge getroffen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt ein Inkrafttreten geregelt ist.

Abs. 3 soll jene Fälle erfassen, in denen die Vereinbarung für einige Länder bereits in Kraft getreten ist, für andere Länder hingegen noch nicht. In diesem Fall sollen die zuletzt genannten Länder den Zweckzuschuss ab jenem Monatsersten erhalten können, der der Erfüllung der in der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen folgt. Der Stichtag für den letztmöglichen Beitritt zu dieser Vereinbarung ist mit 31. August 2023 festgelegt.

Sofern die Vereinbarung für ein oder mehrere Länder nicht in Kraft tritt, verbleiben die zur Verfügung gestellten Mittel nicht beim Bund, sondern werden mit einem neu berechneten Verteilungsschlüssel an die verbleibenden Bundesländer vergeben. Zweckzuschussanteile, die auf Länder entfallen, für die die Vereinbarung nicht wirksam ist, erhöhen für die übrigen Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet und das verfassungsmäßige Zustandekommen der Vereinbarung gewährleistet haben, deren Anteil am Zweckzuschuss des Bundes. Die (spätere) Unterzeichnung der Vereinbarung bewirkt keinen rückwirkenden Anspruch auf Zweckzuschussanteile für das jeweilige Land.

Zu Art. 25 (Geltungsdauer):

Die Vereinbarung wird auf fünf Kindergartenjahre abgeschlossen. Sie tritt zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern nach positiver Entscheidung über den Abschlussbericht (Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung) durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das Kindergartenjahr 2026/27 außer Kraft.

Zu Art. 26 (Urschrift):

Die Hinterlegung der Urschrift erfolgt beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst. Allen Vertragsparteien ist eine Abschrift zu übermitteln.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 7. Sitzung im Jahr 2022, am 7. Juli, die in der Regierungsvorlage, Beilage 73/2022, enthaltene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit den Stimmen der VP-Fraktion und der Fraktion Die Grünen sowie des fraktionslosen Abg. Hopfner mehrheitlich genehmigt (dagegen: FPÖ, SPÖ und NEOS).